

Schmitt, Ludwig Erich, Der Weg zur deutschen Hochsprache. In: Jahrbuch der deutschen Sprache 2, 1944, 82—121.

Schmoltdt, Benno, Die deutsche Begriffssprache Meister Eckharts. Studien zur philosophischen Terminologie des Mittelhochdeutschen. Heidelberg 1954.

Schütz, Werner, Geschichte der christlichen Predigt. Berlin/New York 1972.

Siegert, Reinhardt, Aufklärung und Volkslektüre. Frankfurt a. M. 1978. (Buchhändler-Vereinigung).

Sonderegger, Stefan, Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Diachronie des Sprachsystems. Bd. I: Einführung — Genealogie — Konstanten. Berlin 1979.

Ders., Notker III. von St. Gallen. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. Aufl. hrsg. v. Kurt Ruh u. a. Bd. 6. Berlin 1987, 1212—1236.

Stammler, Wolfgang, Mittelalterliche Prosa in deutscher Sprache. In: Aufriß, Bd. II. Berlin 1960, 749—1102.

Steer, Georg, Geistliche Prosa: Predigt. In: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter. 1250—1370. Zweiter Teil. Hrsg. v. Ingeborg Glier. München 1987 (a). (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart III, 2), 318—339.

Ders., Geistliche Prosa: Deutsche Scholastik. In: (wie Steer 1987 [a]), 1987 (b), 339—370.

Steger, Hugo, Probleme der religiösen Sprache und des religiösen Sprechens. In: Sprechend nach Worten su-

chen. Probleme der philosophischen, dichterischen und religiösen Sprache der Gegenwart. Hrsg. v. Klaus Mönig. München/Zürich 1984, 96—133.

Stolt, Birgit, Die Entmythologisierung des Bibelstils. Oder: der komplizierte Zusammenhang zwischen Sprachgeschichte und Gesellschaftsgeschichte. In: GL 1981, 3/4, 1983, 179—190.

Tschirch, Fritz, Spiegelungen. Untersuchungen vom Grenzrain zwischen Germanistik und Theologie. Berlin 1966.

Wandruszka, Mario, Was weiß die Sprachwissenschaft von der Übersetzung? In: Eugen Biser u. a. (Hrsg.), Fortschritt oder Verirrung? Die neue Bibelübersetzung. Regensburg 1978, 9—22.

Weisweiler, Josef, Buße. Bedeutungsgeschichtliche Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte. Halle 1930.

Wodtke, Friedrich, Studien zum Wortschatz der Innerlichkeit im Alt- und Mittelhochdeutschen. Habil. (masch.) Kiel 1952.

Wolf, Herbert, Martin Luther. Eine Einführung in germanistische Luther-Studien. Stuttgart 1980. (SM 193).

Zapf, Josef, Die Funktion der Paradoxie im Denken und sprachlichen Ausdruck bei Meister Eckhart. (Diss. phil.) Köln 1966.

Walter Blank, Freiburg i. Br.

5. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters

1. Der Name der Germanisten
2. Recht und Sprache
3. Die Erforschung der deutschen Rechtssprache
4. Die Geschichte der deutschen Rechtssprache und ihre Periodisierung
5. Die Sprache des Rechts im Germanischen
6. Rechtssprache im frühen Mittelalter (750—1170)
7. Die Rechtssprache im hohen Mittelalter (1170—1250)
8. Rechtssprache im späten Mittelalter (1250—1500)
9. Literatur (in Auswahl)

1. Der Name der Germanisten

In der Zeit ihrer Begründung als selbständige Wissenschaftszweige hatten die Vertreter von dt. Sprachgeschichte (SG) und dt. Rechtsgeschichte (RG) einen gemeinsamen Namen: den Namen der *Germanisten*. Im 19. Jh. verstand man darunter alle Historiker, Philologen und Juristen, die das besondere germ.-dt. Kulturelement in der Geschichte zum Gegenstand von Lehre und Forschung machten. In diesem Sinne versammelten

sich Gelehrte wie E. M. Arndt, G. Beseler, F. Chr. Dahmann, G. G. Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, G. H. Pertz, L. v. Ranke, L. Uhland und W. T. Wilda u. a. m. zur ersten dt. Germanistenversammlung (24.—26. 9. 1846 in Frankfurt a. M.), die wie die zweite Versammlung dieser Art (27.—30. 9. 1847 in Lübeck) unter dem Vorsitz von Jacob Grimm tagte. Seitdem wurde der Name der *Germanisten*, der sich bei den Juristen bis in das 18. Jh. zurückverfolgen läßt, in allen dort vertretenen Fächern gebräuchlich. Für die dt. SG wie für die dt. RG ist er lange Zeit üblich gewesen. Dies liegt an den Gegenständen dieser Disziplinen, Recht und Sprache, die mit ihren Wurzeln bis in das germ. Altertum zurückreichen, wie auch an dem besonderen Verhältnis, das zwischen beiden seit jeher besteht.

2. Recht und Sprache

Recht ist immer an das Medium Sprache gebunden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß es auch andere Möglichkeiten gibt, Recht zum Ausdruck zu bringen, z. B. Gebärden und Symbole,

Schmitt, Ludwig Erich, Der Weg zur deutschen Hochsprache. In: Jahrbuch der deutschen Sprache 2, 1944, 82—121.

Schmoltdt, Benno, Die deutsche Begriffssprache Meister Eckharts. Studien zur philosophischen Terminologie des Mittelhochdeutschen. Heidelberg 1954.

Schütz, Werner, Geschichte der christlichen Predigt. Berlin/New York 1972.

Siegert, Reinhardt, Aufklärung und Volkslektüre. Frankfurt a. M. 1978. (Buchhändler-Vereinigung).

Sonderegger, Stefan, Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Diachronie des Sprachsystems. Bd. I: Einführung — Genealogie — Konstanten. Berlin 1979.

Ders., Notker III. von St. Gallen. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. Aufl. hrsg. v. Kurt Ruh u. a. Bd. 6. Berlin 1987, 1212—1236.

Stammler, Wolfgang, Mittelalterliche Prosa in deutscher Sprache. In: Aufriß, Bd. II. Berlin 1960, 749—1102.

Steer, Georg, Geistliche Prosa: Predigt. In: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter. 1250—1370. Zweiter Teil. Hrsg. v. Ingeborg Glier. München 1987 (a). (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart III, 2), 318—339.

Ders., Geistliche Prosa: Deutsche Scholastik. In: (wie Steer 1987 [a]), 1987 (b), 339—370.

Steger, Hugo, Probleme der religiösen Sprache und des religiösen Sprechens. In: Sprechend nach Worten su-

chen. Probleme der philosophischen, dichterischen und religiösen Sprache der Gegenwart. Hrsg. v. Klaus Mönig. München/Zürich 1984, 96—133.

Stolt, Birgit, Die Entmythologisierung des Bibelstils. Oder: der komplizierte Zusammenhang zwischen Sprachgeschichte und Gesellschaftsgeschichte. In: GL 1981, 3/4, 1983, 179—190.

Tschirch, Fritz, Spiegelungen. Untersuchungen vom Grenzrain zwischen Germanistik und Theologie. Berlin 1966.

Wandruszka, Mario, Was weiß die Sprachwissenschaft von der Übersetzung? In: Eugen Biser u. a. (Hrsg.), Fortschritt oder Verirrung? Die neue Bibelübersetzung. Regensburg 1978, 9—22.

Weisweiler, Josef, Buße. Bedeutungsgeschichtliche Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte. Halle 1930.

Wodtke, Friedrich, Studien zum Wortschatz der Innerlichkeit im Alt- und Mittelhochdeutschen. Habil. (masch.) Kiel 1952.

Wolf, Herbert, Martin Luther. Eine Einführung in germanistische Luther-Studien. Stuttgart 1980. (SM 193).

Zapf, Josef, Die Funktion der Paradoxie im Denken und sprachlichen Ausdruck bei Meister Eckhart. (Diss. phil.) Köln 1966.

Walter Blank, Freiburg i. Br.

5. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters

1. Der Name der Germanisten
2. Recht und Sprache
3. Die Erforschung der deutschen Rechtssprache
4. Die Geschichte der deutschen Rechtssprache und ihre Periodisierung
5. Die Sprache des Rechts im Germanischen
6. Rechtssprache im frühen Mittelalter (750—1170)
7. Die Rechtssprache im hohen Mittelalter (1170—1250)
8. Rechtssprache im späten Mittelalter (1250—1500)
9. Literatur (in Auswahl)

1. Der Name der Germanisten

In der Zeit ihrer Begründung als selbständige Wissenschaftszweige hatten die Vertreter von dt. Sprachgeschichte (SG) und dt. Rechtsgeschichte (RG) einen gemeinsamen Namen: den Namen der *Germanisten*. Im 19. Jh. verstand man darunter alle Historiker, Philologen und Juristen, die das besondere germ.-dt. Kulturelement in der Geschichte zum Gegenstand von Lehre und Forschung machten. In diesem Sinne versammelten

sich Gelehrte wie E. M. Arndt, G. Beseler, F. Chr. Dahmann, G. G. Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, G. H. Pertz, L. v. Ranke, L. Uhland und W. T. Wilda u. a. m. zur ersten dt. Germanistenversammlung (24.—26. 9. 1846 in Frankfurt a. M.), die wie die zweite Versammlung dieser Art (27.—30. 9. 1847 in Lübeck) unter dem Vorsitz von Jacob Grimm tagte. Seitdem wurde der Name der *Germanisten*, der sich bei den Juristen bis in das 18. Jh. zurückverfolgen läßt, in allen dort vertretenen Fächern gebräuchlich. Für die dt. SG wie für die dt. RG ist er lange Zeit üblich gewesen. Dies liegt an den Gegenständen dieser Disziplinen, Recht und Sprache, die mit ihren Wurzeln bis in das germ. Altertum zurückreichen, wie auch an dem besonderen Verhältnis, das zwischen beiden seit jeher besteht.

2. Recht und Sprache

Recht ist immer an das Medium Sprache gebunden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß es auch andere Möglichkeiten gibt, Recht zum Ausdruck zu bringen, z. B. Gebärden und Symbole,

so bleibt doch die Sprache zu allen Zeiten das wichtigste Ausdrucksmittel. Recht und Sprache haben von hier aus seit frühester Zeit mannigfache Berührungspunkte. In der schriftlosen oder vorliterarischen Epoche lebte das Recht allein in der mündlichen Überlieferung, wobei das Wort eine führende Funktion hatte. Dies änderte sich auch nicht, als die Rechtskultur Teil einer Schriftkultur geworden ist, die im MA ganz allgemein die Sprechkultur auf den verschiedenen Ebenen des kulturellen Lebens ablöste. Auch dann war es noch immer das gesprochene Wort oder die mündliche Rede, die Recht in erster Linie zum Ausdruck brachte. Dies belegt z. B. die Formel *Recht und Rede*, die sich mit volkssprachigen und lat. Varianten während des ganzen MA bis in die Neuzeit hinein gehalten hat. Im Prozeß hatte das Wort mehr als nur deklamatorische Bedeutung (Bader 1973). Seine Bindung in bestimmten Wendungen, z. B. Paarformeln mit Stab- und Endreim, weisen z. T. auf die archaischen Stufen des Rechts zurück, wo die Formeln den Rechtssuchenden zu schützen vermochte, indem sie zugleich den Rechtsfindenden band. Es kam darauf an, das richtige Wort oder die gebräuchliche Formel zu verwenden, um denkbaren Rechtsnachteilen vorzubeugen. Der magisch bestimmte Zug archaischen Rechts wird im Wortzauber deutlich. Hauptanwendungsgebiet ist der Eid, mit dem sich der Schwörende mit seiner Person wie mit seinen Eidhelfern für die Verwirklichung des Rechts einsetzt. Dieser archaische Zug hat auch im mittelalterlichen Recht nachgewirkt, doch steht ihm gleichzeitig eine wachsende Rationalisierung der Rechtssprache (RS), besonders ihres Wortschatzes, gegenüber. Dieser Wortschatz ist zwar von einer fachsprachlichen Terminologie im linguistischen Sinne weit entfernt, doch lassen sich Tendenzen der Vereinheitlichung wie eine überregionale Geltung bestimmter Bezeichnungen, eine wachsende Differenzierung der Begriffe, eine steigende Fähigkeit zur Abstraktion feststellen, die auf die sehr viel jüngere juristische Fachsprache hinführen.

3. Die Erforschung der deutschen Rechtssprache

Seit J. G. Herder ist das Verhältnis von Recht und Sprache Gegenstand philosophischer Betrachtung gewesen. Nach Herder offenbart sich der Geist eines Volkes vor allem im Wesen seiner Sprache. Im Verbund mit anderen Feldern geistigen Lebens wie Poesie, Religion, Sitte und Recht beweist Sprache ihre sinnstiftende Kraft für die Kultur aller Völker und Zeiten immer wieder

aufs Neue. F. C. von Savigny setzte Gedanken wie diese für die Rechtswissenschaft um, indem er die Bedeutung der Sprache als des wichtigsten Mediums des Rechts in Wort und Schrift hervorhob. Da aber Recht und Sprache nicht willkürlich gesetzt sind, sondern sich organisch entwickelt haben, sind sie historisch zu untersuchen und zu beschreiben. In seinen Marburger Vorlesungen zur juristischen Methodenlehre (1802, 1803), die Jacob und Wilhelm Grimm gehört und aufgezeichnet haben, hat Savigny die historisch-philologische Methode als eine der vier Methoden des Juristen gewürdigt. Er wurde besonders mit seinen Schriften zum römischen Recht im Mittelalter zum Begründer der historischen Rechtsschule, zu der man auch K. Eichhorn, L. von Ranke und J. Grimm rechnet. Seitdem war Jurisprudenz nicht mehr ohne RG und diese nicht mehr ohne Philologie und SG denkbar. Jacob Grimm übertrug die Gedanken seines juristischen Lehrers auf die Sprachwissenschaft, z. B. auf die 'Deutsche Grammatik' (1819), deren erster Band Savigny gewidmet ist. Ausgehend vom gemeinsamen Ursprung von Recht und Sprache, hatte er bereits in seiner Schrift 'Von der Poesie im Recht' (1815) die Analogien zwischen beiden aufgezeigt, ehe er in den 'Deutschen Rechtsalterthümern' (RA 1828) die philologisch-historische Betrachtung auf das „sinnliche Element“ bzw. die „Grammatik des Rechts“ (Wörter, Formeln, Gebärden und Symbole) ausweitete. Seine RA sind zwar kein Lexikon im heute üblichen Sinne, indessen die erste historisch angelegte Sammlung des Rechtswortschatzes, die sich dadurch von älteren Werken wie z. B. B. Ch. G. Haltaus 'Glossarium Germanicum medii aevi' (1758) grundlegend unterscheidet.

Die von J. Grimm mitgetragene romantische Auffassung vom gemeinsamen Ursprung aller Kultur aus dem Volksgeist hat sich auf Dauer nicht aufrecht erhalten lassen. Sie ist einer sehr viel nüchterneren Betrachtung gewichen, seit man Ende des 19. Jh. im Zusammenhang mit der Begründung des 'Deutschen Rechtswörterbuchs' (DRWB, 1894) den Wortschatz der älteren dt. RS lexikalisch genau zu erfassen bestrebt ist. Dabei wurde der Blick zwangsläufig von den Ursprüngen weg auf den zeitbedingten Kontext der Überlieferung und damit auf den Befund in seiner Differenziertheit gelenkt. Der Akzentwechsel läßt sich an den jüngeren Studien zum Rechtswortschatz und hier besonders an der Auseinandersetzung um die Paar- oder Zwillingformeln, Stilmittel aller germ. und rom. Erscheinungsformen von RS, ablesen. So hat z. B. St. Sonderegger (1962) gezeigt, daß sich die Sprache des Rechts im Germ. von der Sprache

der Dichtung grundlegend unterscheidet: Es fehlt der RS das poetische Stilmittel der Variation, indem die Glieder einer „tautologischen“ Paarformel nicht allein eine bestimmte Aussage abwandeln, sondern gemeinsam auf einen begrifflichen Inhalt gerichtet sind. Die Paarformel als eine Frühform der Definition ist ein Merkmal der RS, die man auch als eine der ältesten „Fachsprachen“ des germ. Kulturkreises bezeichnet hat. Durch ihre Funktionalität unterscheidet sie sich ganz wesentlich von der Sprache der Dichtung.

Seit Jacob Grimm ist die Erforschung der dt. RS auf die Zusammenarbeit von Juristen und Philologen angewiesen gewesen. Dies wird an zwei Wörter- bzw. Handbuchunternehmen deutlich, die mit ihren Wurzeln an die RA bzw. das 'Deutsche Wörterbuch' der Brüder Grimm (DWB 1841—1957) anknüpfen.

Es sind dies das 'Deutsche Rechtswörterbuch' oder 'Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache' (DRWB 1917 ff.) und das 'Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte' (HRG 1917 ff.). An beiden Unternehmungen sind Philologen und Rechtshistoriker beteiligt. Das wie das DWB diachron angelegte DRWB sollte ursprünglich den Rechtswortschatz von „Ulphilas bis Goethe“, also von den Denkmälern got. Sprache bis zu den großen Rechtskodifikationen des 18. Jh., erfassen. Im Sinne Jacob Grimms wurde hier *deutsch* auf die ganze Germania bezogen. Doch waren aus rein pragmatischen Gründen bald Einschränkungen notwendig. Heute erfaßt das DRWB das Hd. mit Einschluß des Nd. und Nl. sowie des Langob., während die ags., fries., anord. und skand. Rechtsquellen (RQ) nur zum Vergleich mitherangezogen werden. Der Bezug auf die ganze Germania, der auch von Sprachhistorikern (Sonderegger 1965, Munske 1968) vertreten wird, ist im Blick auf eine vergleichende RG in einem gesamteuropäischen Rahmen erneut aktuell. Die Hrsgg. des HRG haben ihn nicht aufgegeben, finden sich im HRG doch zahlreiche Artikel zur nord. oder skand. RG. Doch sind die Akzente gegenüber J. Grimm und K. v. Amira anders gesetzt. Das besondere Interesse gilt jetzt der „ganzen Rechtsgeschichte“, die sich in Deutschland entfaltet hat, — mithin auch der Romanisierung von Recht und Sprache durch die Rezeption des gelehrten römischen und kanonischen Rechts. Diese Öffnung gegenüber sog. „Fremdeinflüssen“ resultierte aus der Auffassung von RG als Teil der Kulturgeschichte, die nicht allein A. Erlar und seine Schule, sondern auch G. Köbler mit seinen Arbeiten zur Frührezeption (1969 u. ö.) und F. Elsener (1964) in bezug auf RS und Rechtsspruchwort vertreten haben.

4. Die Geschichte der deutschen Rechtssprache und ihre Periodisierung

Während das Verhältnis von Recht und Sprache

bei Rechtshistorikern und Philologen als Forschungsgegenstand laufend an Bedeutung gewinnt, ist die Geschichte der dt. RS im ganzen wie in einzelnen ihrer Perioden noch immer ein Desiderat der Forschung. Auf rechtshistorischer Seite ist man über die Ansätze E. v. Künßbergs (1930), W. Merks (1933) und O. Gönnenweins (1950) nicht wesentlich hinausgekommen, wie auch H. Hattenhauer (1987) in seinen Ausführungen zur Geschichte der dt. Rechts- und Gesetzessprache festgestellt hat. Auf sprachhistorischer Seite, wo vor allem der Rechtswortschatz als Teil der historischen Lexik des Dt. behandelt worden ist, hat man in neueren Arbeiten zwar die Bedeutung der dt. RS als einer der ältesten Fachsprachen betont, ohne jedoch ihrer Entfaltung in den Epochen der dt. SG nachzugehen. Der Grund liegt an der Komplexität des Gegenstandes, der Kompetenz auf beiden Seiten bzw. eine wechselseitige Ergänzung von SG und RG verlangt. Hinzu kommt, daß Grundlage jeder historischen Darstellung schriftliche RQ sind, die in Lat. oder in einer Volkssprache, d. h. in Ahd., Asächs., Afries., Mhd., Mnd., Frnhd. u. a. abgefaßt sind. Sofern es sich um direkte RQ handelt (Gesetze, Erlasse, Rechtsbücher u. a. m.), liegen diese z. T. in kritischen Ausgaben der 'Monumenta Germaniae Historica' (MGH) bzw. in den besonderen Reihen der Leges, Concilia, Constitutiones et acta publica, Fontes iuris Germanici antiqui, Diplomata etc. vor. Indirekte RQ, wie Akten und Urkunden, haben meist ihre eigenen, regional bestimmten Publikationsorgane (Urkundenbücher). Unverzichtbar für die Erforschung der Geschichte der dt. RS im MA sind die sog. Rechtserkenntnisquellen (Bußbücher, Beichtspiegel, Ordensregeln, Traktate, u. a. m.), unter ihnen an erster Stelle die Dichtung, die lange vor der Zeit normativer RQ Rechtswörter und -begriffe in der Volkssprache enthält. Besonders für die ahd. und mhd. Zeit ist auf diese Möglichkeit der Ergänzung nicht zu verzichten. Eine umfassende Quellenkunde der RG, die für Rechtshistoriker und Philologen gleichermaßen informativ wäre, fehlt z. Zt. noch. Der Beitrag 'Recht', den K. v. Amira (1890) H. Pauls Grundriß der Germanischen Philologie' beige-steuert hat und der heute in stark erweiterter vierter Auflage von K. A. Eckhardt vorliegt (Bd. 1 u. 2, 41960 u. 1967) kommt den gemeinsamen Interessen noch immer am nächsten.

Ausgehend von der schriftlichen Überlieferung des Rechts, die im MA überwiegend lat. war, haben v. Künßberg und ihm folgend O. Gönnenwein vier Perioden der dt. RS unterschieden:

1. die Zeit der Völkerwanderung bis zum 13. Jh. Hier sind die RQ (Stammesrechte, Kapitularien, Urkun-

- den, Formeln) lat. abgefaßt, während die Volkssprache auf den mündlichen Rechtsverkehr beschränkt bleibt;
2. die Zeit vom 13. Jh. bis zur Rezeption des römischen Rechts, die Blütezeit der dt. RS, in der die Rechts- und Gesetzessprache wie die Sprache der Urkunden vom Lat. zum Dt. übergegangen ist, freilich nicht im Sinne einer einheitlichen dt. RS, sondern in Form verschiedener, landschaftlich gebundener Verkehrs- oder Geschäftssprachen, die aber schon früh in Austausch miteinander getreten sind;
 3. die Zeit erneuten Eindringens der lat. Sprache in die dt. RS durch die Rezeption des römischen Rechts wie die Zurückdrängung des Dt. bzw. die Erweiterung des Rechtswortschatzes durch Fremd- und Übersetzungswörter;
 4. die Zeit der großen Rechtskodifikationen vom Ende des 18. Jhs. bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1900).

Diese Periodisierung, bei der die Schriftform des Rechts und dabei das Verhältnis von Lat. und Dt. den Ausschlag gibt, ist unter sprachhistorischem Aspekt problematisch. Sie läßt außer Acht, daß neben den schriftlichen RQ stets auch die Mündlichkeit des Rechts einhergegangen ist, die an der Geschichte der dt. Sprache in vollem Umfang teilgenommen hat. Deshalb sollte man besonders für das MA stärker differenzieren und von den üblichen Perioden der dt. SG ausgehen, denen die Periode des Germ. voranzustellen ist. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Darstellung H. Mosers 'Deutsche Sprachgeschichte der älteren Zeit', die zusammen mit K. S. Baders Beitrag 'Deutsches Recht' in dem von W. Stammler hrsg. 'Aufriß der deutschen Philologie' (1967) erschienen ist. Mosers Periodisierung, die sich auf alle Varietäten der dt. Sprache erstreckt, indem sie auch die Berufssprachen und hier besonders die RS laufend berücksichtigt, läßt den notwendigen Wechselbezug von SG und RG auch im Blick auf die gegenwärtige Forschungssituation ebenso deutlich werden, wie die Abhandlung Baders, der das Verhältnis von Recht und Sprache zur Grundlage seiner Überlegungen gemacht hat.

5. Die Sprache des Rechts im Germanischen

Der Rechtshistoriker versteht unter dem Begriff 'Germanisches Recht' einerseits die Vorgeschichte des dt. Rechts im Germ., andererseits die Besonderheiten des Rechts, die allen oder mehreren germ. Völkern gemeinsam sind. Ebenso kann man unter der germ. RS die Vorstufe der Geschichte der dt. RS sehen (1. Jh. v. Chr.—2. H. 8. Jh. n. Chr.) oder den Rechtswortschatz, der

allen oder mehreren germ. Sprachen gemeinsam ist. Dieser gemeinsame Rechtswortschatz betrifft Wörter wie *Acht* und *Bann*, *Erbe*, *Friede*, *Munt* 'Schutz', *Schuld* und *Sühne*, wobei entscheidend ist, daß wie bei *Buße* 'Besserung, Wiedergutmachung' bzw. 'Zahlung als Wiedergutmachung' oder *Mord* 'Tötung' bzw. 'schändliche oder verheimlichte Tötung' neben der allgemeinsprachlichen Bedeutung eine spezifisch rechtssprachliche bereits im Germ. vorhanden gewesen ist. Diese Rechtswörter konnten durch Metonymie auf besondere oder neue Rechtsverhältnisse übertragen werden, so daß sich der Bedeutungsumfang eines Rechtswortes durch Polysemie laufend erweitern konnte. Als Beispiel sei *Bann* 'Gebot unter Strafandrohung genannt', das im Verlauf des MA die Bedeutungen 'Verbot', 'Gerichtbarkeit', 'Hochgericht', 'Aufgebot' und 'Heerbann', vor allem aber 'Kirchenbann' hinzugewonnen hat. Aussagen über diese älteste Erbwortschicht lassen sich aufgrund eines Vergleichs der verschiedenen germ. Sprachen machen, wobei auffällt, daß Wörter wie *Amt*, *Eid* und *Reich* offenbar sehr früh aus dem Kelt. in das Germ. entlehnt worden sind. Auf einen frühen Austausch in vorliterarischer Zeit (1. Jh. n. Chr.) sind auch die germ. Lehnwörter in den finno-ugr. und balt.-slaw. Sprachen zurückzuführen, wie finn. *sakko* 'Pflicht, Geldbuße' < germ. *sakō* 'Rechtsstreit' oder finn.-estn. *kuningas* 'König, Herr' < germ. *kuningaz*. Dem Anord. kommt im Zusammenhang des Sprachvergleichs heute keine führende Rolle zu, nachdem sich gezeigt hat, daß sich die Rechtsterminologie der nord. Sprachen erst relativ spät herausgebildet hat und häufig auf einer jüngeren Sonderentwicklung des Nordens beruht (v. See 1964, Jacoby 1986). Eine Ausnahme machen hier die Runenreihen und Runennamen (Fuþark), die das Wortfeld des Besitzes mit *fehu* und *ōþal* betreffen, bzw. auch den Bereich der Familie mit *hagustalda* 'Hagestolz', lið N. 'Gefolge, Mannschaft' der urnord. Runenschriften. Auf festerem Boden bewegt man sich im Got.: Zwar ist der bei Jordanes (c.X) bezeugte Text der *ageineis* F. Pl. 'Gesetze', *leges conscriptas*, nicht überliefert; doch enthält die got. Bibelübersetzung Bisch. Wulfilas (4. Jh. n. Chr.) mit got. *staua* F. 'Gericht' und *staua* M. 'Richter', *andastaua* M. 'Gegner vor Gericht' u. a. m. eine Reihe von Rechtswörtern, die z. T. auch in jüngeren Sprachstufen germ. Dialekte ihre Entsprechungen haben. Bruchstücke einer ostgot. Urkundensprache aus dem 6. Jh. sind aus Ravenna bekannt, die auch die Bezeichnung *frabauhtboka* F. 'Verkaufsurkunde' bewahrt hat. — Aus dem 6. Jh. stammen die Aufzeichnungen ags. Gesetze in der Volkssprache, die sog. *dōmas* straf- und familienrechtlichen Inhalts, zu denen im 7. Jh.

auch kirchenrechtliche Satzungen kommen. Diese zusammenhängenden Texte in der Volkssprache lassen eine stilistische Entwicklung erkennen, die von der einfachen, zweigliedrigen imperativischen Satzform der Bußkataloge zu mit Motivationen, Zitate und Sprichwörtern angereicherten Satzgefügen der jüngeren Königsgesetze führte. Damit verbunden war eine Wendung von konkreten zu abstrakten Tatbestandsformulierungen. Diese volkssprachige Überlieferung der ags. Gesetze ist im Kreis der westgerm. Rechtsaufzeichnungen etwas Einzigartiges. Denn die auf dem Kontinent siedelnden Stämme der Germanen gebrauchten zur Aufzeichnung von Recht und Gesetz wie zur Ausstellung von Urkunden die lat. Sprache. Je nachdem ob an der Aufzeichnung wie bei den Westgoten gelehrte Juristen beteiligt gewesen sind, oder wie bei den Franken, Alemannen und Bayern Rechtskundige des eigenen Stammes, ist die Sprache der sog. *Leges barbarorum* oder Germanenrechte rhetorisch geprägt oder durch die Nähe zur Volks- oder Stammessprache mit Vulgarismen durchsetzt. Dazu gehören die sog. volkssprachigen Wörter, die sich aus einer Stammessprache herleiten, durch ihre Flexion aber dem lat. Text integriert sind. Es sind Zeugnisse einer Mündlichkeit vor Gericht, für die auch die wörtlichen Zitate direkter Rede in den lat. Texten der *Leges* zeugen, ebenso wie die im *Pactus Legis Salicae* (6. Jh.) enthaltenen Malbergischen Glossen, Reste einer RS, die auf dem *Malberg*, im *mallum* oder *ding*, gesprochen worden ist (Schmidt-Wiegand 1989, 1991). — Inwieweit die afries. Rechtstexte, die in der Volkssprache abgefaßt sind, aber einer jüngeren Überlieferungsschicht angehören (13. Jh.) für den mündlichen Vortrag im *Ding* der Frühzeit aufschlußreich sind (Baesecke 1950), bleibt im einzelnen zu prüfen. Vom Wortschatz des Afries. aus ergeben sich jedenfalls für bestimmte Wortfelder wie das der Missetaten bemerkenswerte Parallelen zu den mnd. wie mhd. Bezeichnungsfeldern (Munske 1973), die im Zusammenhang einer RS der Germania zu sehen sind. Eine Sonderstellung nimmt das langob. Recht ein, das als königliches Satzungsrecht, beginnend mit dem *Edictum Rothari* (a. 643), auch das Gewohnheitsrecht regelt und entsprechend viele volkssprachige Wörter überliefert (van der Rhee 1970). Das gilt auch für die Gesetzgebung der Nachfolger und die Urkunden aus dem Langobardenreich. Die in ihnen enthaltenen Wörter germ. Herkunft sind nicht allein für die späteren Dialekte des Ital. aufschlußreich, sondern sie sind durch ihre lexikalische Nähe zum Asächs. und Ahd. auch für den Übergang vom Germ. zum Frühdt. von exemplarischer Bedeutung.

6. Rechtssprache im frühen Mittelalter (750—1170)

Der Zusammenhang mit der *Germania* wird im frühmittelalterlichen Dt., in der Überlieferung vom 'Abrogans' bis zur Schwäb. Trauformel (Mitte 12. Jh.), am gemeinsamen Erbwortschatz deutlich, der sich auf die Rechtskultur der Stämme (Sachsen, Franken, Alemannen, Baiern) bezieht.

So gehört ahd. *ban* 'Gebot unter Strafandrohung, Verbot' mit dem Verb *bannen* zu einer Wortfamilie, die — wie auch ags. *ban* 'Acht, Aufgebot' und anord. *ban* 'Verbot' zeigen — bereits im Germ. Rechtswortcharakter hatte. Die Übernahme des Wortes in das Afz. als *ban* 'öffentliche Verkündigung' und *arban* 'Heerbann' bestätigen diesen Sachverhalt. Ahd. und Asächs., die das Frühdt. ausmachen, liegen hier semantisch oft nahe beieinander. So bei ahd. *fridu*, asächs. *frithu*, ursprünglich 'Freundschaft', dann 'Schonung' und 'Friede' im Sinn der Waffenruhe; ahd. *sculd* 'Verpflichtung zu einer Leistung' bzw. 'zur Zahlung einer Geldbuße', schließlich 'Verpflichtung zu Buße oder Sühne'. Ahd. *suona* 'Urteil, Gericht, Versöhnung' mit asächs. *sōnian* 'sühnen' ist auf die sog. westgerm. Sprachen beschränkt. Zu diesem Rechtswortschatz gehören ahd. *āhta* 'Verfolgung, Friedlosigkeit' mit ahd. *āhten* und asächs. *āhtian* 'verfolgen'; ahd. *diob*, asächs. *theof* 'Dieb', ahd. *ding*, asächs. *thing* 'Vollversammlung, Gerichtsversammlung', ahd. *roup*, asächs. *rōf* '(Sieges-)Beute', dann 'Rüstung, Kleid', ahd. *sahha*, asächs. *saka* 'Verfolgung, Streitsache'.

Auch die Komposition als Wortbildungsmittel ist dieser Frühstufe in bezug auf den Rechtswortschatz bekannt, wie das weitverbreitete *morgengeba* 'Morgengabe' und *hantmallus* 'Stammgut', das *hantgemal* der mhd. Zeit, beweisen; auch *arbo lōsa* zu ahd. *erbi*, asächs. *erbi* 'Erbe' im Hildebrandslied wäre in diesem Zusammenhang zu nennen. Dieser traditionelle Rechtswortschatz hat in der Zeit des Frühdt., bedingt durch die Begegnung mit dem Christentum und seinen Bildungswerten, besonders der lat. Schriftkultur, durch die Hinzugewinnung neuer Bedeutungen und Bezeichnungen eine wesentliche Erweiterung erfahren. Hierfür ist *Buße*, ahd. *buoza*, asächs. *bōta*, das als ablautende Bildung zu *baz* zunächst die im Wortzauber wurzelnde Bedeutung 'Besserung' besaß, ehe sich daraus in frühdt. Zeit die Bedeutung 'strafrechtlicher Genugtuung' im weltlichen wie kirchlichen Bereich entwickelte (Weisweiler 1930).

Begriffsgeschichtliche Prozesse wie diese werden in den volkssprachigen Wörtern der *Leges* und Kapitularien, in den ahd. und asächs. Glossen, in den großen Bibeleyen wie dem asächs. Heliand und der ahd. Evangeliendichtung Otfrids von Weißenburg, in den kleineren Denkmälern wie dem Hildebrandslied, in den

Schriften Notkers III. von St. Gallen greifbar. Neben diesem Schrifttum stehen einige wenige Rechtsdenkmäler in der Volkssprache wie das Bruchstück einer ahd. Übersetzung der Lex Salica und ein Kapitel aus einem Trierer Capitulare, die Hammelburger und die Würzburger Markbeschreibungen, die asächs. Heberollen aus Essen, Freckenhorst und Werden; vor allem aber eine Reihe von Eidesformeln wie die Straßburger Eide, ein Herrscher- und ein Heereseid, der ahd. Priestereid und der Erfurter Judeneid. Hier handelt es sich um RQ, die für die Mündlichkeit von Versammlung und Gericht bestimmt waren und nur zufällig den Weg auf das Pergament gefunden haben. Diese „mündlichen Rechtstexte“ machen deutlich, daß sich die Erneuerung der traditionellen RS in frühdt. Zeit im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit abspielte (Schmidt-Wiegand 1993), dies aber hieß zugleich zwischen der Volks- oder Stammesprache und der Bildungssprache Latein.

Dafür ist auch die Geschichte des Wortes *deutsch* bezeichnend, das die RS mitbetrifft. Im Kreis der Philologen und Sprachwissenschaftler ist man sich heute weitgehend darin einig, daß von einer vordt. Bildung *þiudisk* 'germanisch' bzw. 'volkssprachlich' auszugehen ist (Klein 1994), wobei das Alter und die Herkunft (gemeingerm. oder westgerm.) weiterhin ungewiß bleiben. Seit den frühesten Belegen für die latinisierte Form *theodiscus* steht indessen fest, daß es sich hier noch um einen Oberbegriff handelt, unter dem sprachverwandte germ. Dialekte zusammengefaßt werden konnten, sei es in bezug auf Kontakte untereinander oder mit nichtgerm. Völkern (Romanen, Slawen). Stärkste Antriebe für die Verwendung der *lingua theotisca*, der *lingua vulgaris* oder 'Volkssprache', gingen von Karl dem Großen aus, der mit seiner Admonito generalis von 789 zum Anreger für das ahd. und asächs. katechetische wie theologische Schrifttum in der Volkssprache geworden ist (Betz 1965). Zu ihrer Durchsetzung in seinem Reich brauchte man einen Oberbegriff für die verschiedenen Stamessprachen, der der Bezeichnung *lingua Romana* wie dem Begriff der *lingua vulgaris* entsprach: *lingua theodisca*. Dieser Begriff war auch auf die RS zu beziehen, wie der Prozeß gegen Herzog Tassilo auf dem Reichstag zu Ingelheim 788 beweist, dem man Heeresverrat bzw. Fahnenflucht vorwarf: *quod lingua theodisca harisliz dicitur*. Im Capitulare Italicum von 801 hat sich dann Karl mit dieser Form der Volkssprache identifiziert: *quod nos theodisca lingua dicimus herisliz* (Betz 1965).

In seiner *Vita Karoli Magni* (c. 29) berichtet Einhard, daß die Franken zwei Rechte besaßen (Lex Salica und Lex Ribvaria), die in einigen Punkten erheblich voneinander abwichen. Nach der Kaiserkrönung im Jahre 800 soll Karl der Große ihre Überarbeitung mit dem Ziel der An-

gleichung angeordnet haben; doch sei nur wenig dabei herausgekommen. Wahrscheinlich ist aber doch die sprachlich geglättete Fassung der Lex Salica emendata, bei der die Malbergischen Glossen ausgeschieden sind, die volkssprachigen Wörter aber erhalten blieben, eine Frucht dieser Bemühungen. Auf dem Reichstag zu Aachen 802/3 hat Karl der Große dann auch angeordnet, daß die Richter nach geschriebenem Recht urteilen sollten, und daß die Leges der Stämme, bei denen dies noch nicht geschehen war, aufgezeichnet werden sollten. Dies fiel u. a. in den Aufgabenbereich der *missi* 'Königsboten', die sich dabei auf die Aussagen von Rechtskundigen stützten. Bereits im Prolog der Lex Salica werden diese Gewährleute genannt, im sog. Bayrischen Prolog sogar namentlich. Im Muspilli (V. 37) sind es die *weroltrechtwison*, auf die sich der Dichter beruft.

Auf die Bemühungen Karls des Großen um die Aufzeichnung des Rechts sind nicht allein die kleineren Stammesrechte (Lex Francorum Chamavorum, Lex Frisionum, Lex Thuringorum, Lex Saxonum) zurückzuführen, sondern auch die ostfrk. Übersetzung der Lex Salica (Mainz ?), die zwar nur bruchstückhaft erhalten ist, zweifellos aber einmal ganz vorgelegen hat. Als eine stilistisch gelungene Übersetzung der Lex emendata ist sie das wohl bedeutendste Denkmal der ahd. RS, zumal es sich im südgerm. Bereich um den einzigen volkssprachlichen Text einer frühdt. Lex handelt. Der Wechsel der Bezeichnungen, etwa von *mallus* nach *ding*, *manire* nach *bannire* oder der Ersatz veralteter Bezeichnungen wie *chrenecruda* durch eine Umschreibung wie der *scazloos man andran arslahit* lassen den Umbau der RS erkennen, der sich auf dem Feld ihrer Bezeichnungen in karolingischer Zeit gegenüber der merowingischen Überlieferung vollzogen hat. Die Einrichtung der Hs. (Interpunktion) läßt darauf schließen (Sonderegger 1964), daß dieser Text zum Vortrag bestimmt gewesen ist. Dies gilt für das sog. 'Trierer Capitulare' nicht in gleicher Weise. Hier handelt es sich um die Übersetzung eines Kapitels aus den *Capitula legibus addenda* Ludwigs des Frommen von 818, das die Verfügungsgewalt über Vermögen im Blick auf denkbare Schenkungen und Zuwendungen an die Kirche betraf, die der Zustimmung der Erben nicht bedurften. Die Übersetzung folgt der Vorlage in bezug auf die Syntax genau, so daß die inhaltlich wichtige Bestimmung zur Erklärung in der Kanzelrede oder Predigt einer freien Umsetzung in die Volkssprache bedurfte.

Beide Denkmäler, die ahd. Lex Salica und das Trierer Capitulare, sind aufschlußreiche Beispiele für das sog. Übersetzungsproblem, das Rechtshistoriker (Heck, Köbler), Historiker

(Lintzel, Beumann, Schlesinger), Mittellateiner (Stach) und Philologen (Betz, v. Olberg u. a.) wiederholt beschäftigt hat. Ausgangspunkt bildete die Frage, wie die volkssprachigen Rechtsätze zur schriftlichen Fixierung in das Lat. übertragen und für die Anwendung im Gericht in die Volkssprache zurückübersetzt worden sind. Was geschah, wenn dem Lat. wie dem Dt. die notwendigen Äquivalente zur Wiedergabe der rechtlichen Begrifflichkeit fehlten? Heck (1931), der diese Fragen stellte, unterschied zwischen der „Grundübersetzung“ und der „Rückübersetzung“; Lintzel bestritt ihre Existenz, weil die Belege zu fehlen schienen. Die lat. *Lex Salica emendata* mit ihren volkssprachigen Wörtern und ihre and. Übersetzung mit den Reflexen gesprochener Sprache lassen indessen Rückschlüsse auf das Verhältnis von „Grundübersetzung“ und „Rückübersetzung“ zu. Voll durchgesetzt hat sich die Forderung Hecks, daß bei den lat. überlieferten Rechtswörtern deren Entsprechungen in der Volkssprache stets mitzubedenken sind, wie umgekehrt auch bei den volkssprachigen Begriffen ihre Gegenstücke im Lat. Diese Forderung ist heute für den Interpreten eine Selbstverständlichkeit geworden. Die von dem Rechtshistoriker G. Köbler herausgegebenen Übersetzungsgleichungen und Wörterbücher wollen dieser Forderung für die ganze Breite der and. und asächs. bzw. germ. Überlieferung Rechnung tragen. Sie führen den Benutzer auf die Übersetzungsproblematik hin, die im übrigen in unterschiedlicher Weise vom Kontext der Denkmäler abhängig ist. An der kirchenrechtlich relevanten Bestimmung des Trierer Capitulare mit *sala* und *salunga* für lat. *traditio* wird deutlich, daß für die Wiedergabe abstrakter Begriffe in der Volkssprache besondere Schwierigkeiten bestanden, die indessen mit Hilfe von Ableitungen und gestützt durch eine Wortfamilie wie hier um *sel-len* ‘übergeben’, zu bewältigen waren. Wortbildungsmuster aus dem Lat. wie z. B. Präfixbildungen mit *co(n)-* in *geanervo* für *cohaeres* üben hier zweifellos ihre Wirkung aus.

Es zeugt für die feste Gefügtheit der RS im Frühdt., wenn nach Ausweis der ältesten Schriftquellen der Einfluß des Lat. auf den Rechtswortschatz nur gering gewesen ist. In der and. Benediktinerregel fehlen Lehnwörter völlig, und die Anzahl der Lehnbildungen ist gering (Betz 1965). Rechtswörter wie *rechari* und *wizzi* haben noch keine Lehnbedeutungen angenommen. Im ‘Abrogans’, einem lat.-lat. Synonymenwörterbuch mit dt. Übersetzungen, sind Grundbegriffe des Rechts wie ‘Gesetz’, ‘Richter’ und ‘Urteilspruch’ durch einheimische Wörter wie *ewa* und *reht*, *soono* und *urteilo*, *sona*, *toam* und *pipot* wiedergegeben. Wenige Lehnwörter wie *castigon* und *pīnon* beziehen sich auf (kirchliche)

Strafen; ebenfalls aus dem Kirchenrecht übernommene Amtsbezeichnungen wie *advocatus* und *quaestor* werden durch Lehnbildungen wie *zoa caladot* und *sohhari* wiedergegeben.

Signifikant für den Anteil, den Lehnwort, Lehnbildung und Lehnbedeutung an der frühdt. RS hatten, sind die Herrscher- und Amtsbezeichnungen. Altes *kuning/kuning* zu *kunni* ‘Geschlecht’ steht in den ahd. Denkmälern vom Abrogans an regelmäßig für *rex*; erst bei Notker treten als volkssprachige Entsprechungen daneben auch *herro* als eine Lehnbildung < *hēriro* zu lat. *senior* und *richtari* als eine jüngere Wortbildung mit dem Lehnsuffix *-ari* < lat. *arius*. Als Bezeichnung für den ‘König’ und ‘Herrn’ ist im Ahd. und Asächs. häufig *truhtīn/druhtīn* zu ahd. *truht*, asächs. *druht* ‘Gefolgschaft’, ursprünglich ‘Gefolgsherr’, belegt, das als Entsprechung zu lat. *dominus* auch auf Christus und Gott übertragen werden konnte und dadurch eine Lehnbedeutung erhielt. Andere Bezeichnungen für den Herrscher waren ahd. *furisto* zu lat. *princeps* und *herizogo*, Lehnbildung zu lat. *dux* bzw. griech. *strategós* oder *stratēlātes* ‘Heerführer’ und schließlich *hērro* < *hēriro* zu *hēr* ‘alt, ehrwürdig’, das in Anlehnung an lat. *senior* gebildet ist und sich gegenüber *truhtīn* durchsetzen sollte. Wie *truhtīn* so wurde auch älteres *frō* ‘Herr’ < *frawa* in *frōno* ‘zum Herrn gehörig’ durch die jüngeren Lehnbildungen verdrängt. Zu den wenigen Lehnwörtern aus dem Lat. gehört *fogat* ‘Richter, Rechtsvertreter’, das über mhd. *voget* zu nhd. *Vogt* geführt hat.

Für die Begriffsgeschichte der RS im Frühmittelalter wichtiger als die Übernahme von Lehnwörtern und die Schaffung von Lehnbildungen sind offenbar die Lehnbedeutungen gewesen, die ihr aus dem Lat. zugewachsen sind.

So hat das ahd. *giwona/giwonaheit* ‘Gewohnheit, Brauch, Ordnung’ vom Tatian bis auf Notker sämtliche Bedeutungsnuancen von lat. *consuetudo* zusätzlich in sich aufgenommen. Entsprechendes gilt für zentrale Begriffe wie ‘Recht’ und ‘Freiheit’. Für ‘Recht’ gab es im Ahd. eine Reihe von Bezeichnungen wie *ēwa*, *reht*, *tuom*, *gewalt*, *wonaheit*, die verschiedene Aspekte des Rechtlichen abdeckten und von hieraus unterschiedliche Bedeutungen wie z. B. ‘Recht, Gesetz, Altes und Neues Testament’ bei *ēwa* auf sich vereinigten. Von ihnen setzte sich *reht* N. < *reht* Adj. ‘gerade, richtig, rechtens’ als Oberbegriff durch, das sich zunächst auf die subjektiven Rechte und Pflichten des Einzelnen bezog, ehe es im Gefolge von mlat. *ius* auch zu einer Bezeichnung für das objektive oder normative Recht (*lex*) werden konnte und *ēwa* in dieser Funktion verdrängte. Der Begriff *frīheit*, erstmals bei Notker belegt, setzte sich in vergleichbarer Weise als Entsprechung zu *libertas* durch, das im Abrogans und in der Benediktinerregel noch durch *frīhalsi* wiedergegeben wird, also durch eine Bezeichnung, die mit *frīhals* ‘Freigelassener’ noch an die konkrete Situation der *deliberatio* anknüpft. Ahd. *ding* ‘Gerichtsversammlung, Gerichtstag’, aber auch ‘Streitsache, Sachverhalt’ wird unter dem Einfluß von lat. *causa* (ahd. *kōsa*) seiner ursprüng-

lichen Bedeutung entleert und für 'Ding, Sache' in einem allgemeinen Verständnis gebraucht, während *verteidigen* zu *tagadinc* 'Gericht' seinen Rechtssinn bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Ahd. *ruogen* begegnet als Entsprechung zu lat. *accusare* im Tatian und bei Otfrid für 'anklagen, beschuldigen' mit *ruogstab* 'Anklage' und Bezug auf die gestabte Rede vor Gericht bzw. auch den Eid, der auf den Gerichtsstab abzulegen war. Dieser *Eid* als Antwort des Angeklagten auf die *Rüge* wird von Notker als *eidstab* 'Eidesleistung, Rechenschaft' bezeichnet. Für die Erhaltung, Vermehrung und Durchsetzung eines Rechtswortes hatte offensichtlich die Wortfamilie (Splett 1985) entscheidende Bedeutung. Beispiele sind etwa *swerren* 'eidlich versprechen' mit *bisworani* 'Beschwörung', *eidswurt* 'falsches, leichtfertiges Schwören', *meinswerio* 'Eidbrüchiger'; *mahal* 'Gerichtsstätte' mit *mahlôn* 'anklagen', *mahalen* 'zur Braut (oder Frau) nehmen', *mali* 'Vermählung, Verlobung', *gemāla* 'Gemahlin'; *suonen* 'entscheiden, richten, beurteilen, sühnen' mit *bi-*, *gi-suonen* 'versöhnen' und *suonatag* 'Tag des Jüngsten Gerichts'. Es handelt sich in allen diesen Fällen um tragfähige Wortfamilien, die durch Zusammensetzungen und Ableitungen den traditionell konservativen Wortschatz der RS flexibel und anpassungsfähig zeitbedingten Innovationen gegenüber gehalten haben. Die Entsprechungen zu lat. *iudicium*, *iudicare* und *iudex*, zu denen auch and. *suona* und *suonen* gehören, bestätigen dies. Denn in der 2. H. d. 8. Jhs. sind diese Entsprechungen zu lat. *iudicium* und *iudicare* gegenüber älterem *tuom/tuomen*, die noch in die vordt. Zt. zurückreichen, im bair.-alem. Raum die führenden Bezeichnungen, während sich *tuom/tuomen* bzw. *dôm/dômen* im 8. Jh. nur im Frk. und Asächs. voll zu behaupten vermochten, bevor vom Mittelrhein, aus dem austrasischen Kerngebiet zwischen Köln, Brüssel und Metz heraus, sich seit dem 9. Jh. die frk. Neubildungen *urteili* und *irteilen* auf Kosten der älteren Bildungen *suona/suonen* durchzusetzen vermochten. Diese Entwicklung ist von den ahd. Glossen wie den übrigen and. Sprachdenkmälern aus in ihren Einzelschritten zu rekonstruieren gewesen (Freudenthal 1949). Entsprechendes gilt für die Wortfamilie von frk. *urkundi* 'Zeugnis' im Blick auf lat. *testis*, *testimonium*, *testare* und seine Entsprechungen. Auch diese Erneuerung des Rechtswortschatzes erfolgte aus dem Gebiet heraus, von dem mit der frk. Gerichtsverfassung auch die Institution der *scabini* 'Schöffen' ausgegangen ist.

Zu den Innovationen der frühdt. Zeit auf dem Gebiet der RS gehören schließlich die ersten Anfänge einer Urkundensprache in der *lingua theodisca* oder Volkssprache. Die Hammelburger Markbeschreibung im Zusammenhang mit der Übereignung von Gütern aus dem Besitz Karls des Großen an das Kloster Fulda im Jahre 777 hält offenbar protokollartig das Ergebnis eines Grenzgangs fest: Nur die PN, ON und FIN wie Lagebezeichnungen sind hier volkssprachig. Von den beiden Würzburger Markbeschreibungen

aus dem Jahre 779, die nur in Kopien aus der Zeit um 1100 überliefert sind, ist die eine zwar noch lat. im Stil karolingischer Urkunden abgefaßt, doch sind Namen, Präpositionen, Artikel und Adjektive aus der Volkssprache übernommen. Die zweite Würzburger Markbeschreibung ist überhaupt in der Volkssprache abgefaßt. Mit satzeinleitenden Formeln wie *diz sageta* wird auf die besondere Sprechsituation Bezug genommen. Auffallend viele Kurznamen sind als Reflexe gesprochener Sprache anzusehen.

Trotz des Konservatismus, der die RS im Frühdt. auszeichnet, ist sie mehr als nur eine Fortsetzung des vordt. Zustandes: Sie war der zunehmenden Verschriftlichung des Lebens und damit dem Lat. der Zeit gegenüber offen. Die Bedeutung Karls des Großen ist dabei nicht zu übersehen. Die Flut der Leges-Handschriften vom 8.—10. Jh. beweist, daß er auf dem Aachener Reichstag 802/3 nicht umsonst gefordert hat, daß die Richter nach geschriebenem Recht (*per scriptum*) urteilen sollten. Die Vermehrung der RQ hat sich auch auf den Rechtswortschatz ausgewirkt: Neue Rechtswörter durch Kompositionen und Ableitung, die semantische Erweiterung der Lexeme und dadurch Polysemie, der Aufbau von Wortfamilien, die schrittweise Einbeziehung der Volkssprache in die Urkundensprache, dies waren Innovationen, die Nachwirkungen für die Entwicklung der dt. RS hatten.

Problematisch ist dabei die räumliche wie zeitliche Abgrenzung der frühdt. Epoche. Von den RQ aus umfaßt sie die Zeit von der ältesten überlieferten Hs. der Lex Salica (nach 750) bis zur Schwäbischen Trauformel (Mitte 12. Jh.). Wie die angeführten Beispiele gezeigt haben, liegt ein Höhepunkt bei Notker Labeo, dessen Rhetorik bereits Hinweise für rechtes Verhalten in einem Rechtsstreit enthält. Die kleineren RQ wie die 'Schwäbische Trauformel' (12. Jh.) und das Bruchstück eines Gottesurteilsverfahren lassen Rückschlüsse auf die Mündlichkeit vor Gericht zu. Spätahd. Glossare wie das Summarium Heinrichi mit seiner Textentwicklung sind auch für die RS des 11./12. Jh. aufschlußreich (Hildebrandt 1995). Schwierig ist die Abgrenzung des Ahd. und Asächs. durch die vorhandenen Mischtexte wie Hildebrandslied, De Heinrico, Muspilli u. a., die Elemente des einen wie anderen Dialekts enthalten können (Klein 1977). Im Sinn von Rechtshistorikern (Köbler) wie Philologen (Munske) ist heute die Einbeziehung des Anfrk. wie Afries. in die Geschichte der dt. RS. wünschenswert.

7. Die Rechtssprache im hohen Mittelalter (1170—1250)

Am Anfang der volkssprachigen RQ steht hier der Erfurter Judeneid (Ende 12. Jh.), der erste

deutschsprachige Eid dieser Art, mit dem das 'Corpus der altdeutschen Originalurkunden' beginnt. Die Periode der Stauferzeit hat nicht nur die mhd. Dichtersprache höfischer Prägung hervorgebracht, sondern mit dem *Lucidarius* (um 1190) und anderen Werken der Fachliteratur auch eine wissenschaftliche Prosa, die sich für umfangreichere Texte der Rechtsliteratur als tragfähig erweisen sollte. Neben dem Mainzer Reichslandfrieden (MRLF) d. J. 1235, dem ersten Reichsgesetz, für das auch eine dt. Fassung überliefert ist, sind hier das 'Mühlhauser Reichsbuch' und der 'Sachsenspiegel' (Ssp) zu nennen, die fast gleichzeitig (1224/25) entstanden sind. Für die rechtlichen Verhältnisse vor der Zeit dieser Aufzeichnungen ist der 'Reinhart Fuchs' des Elsässers Heinrich aus der Zeit um 1190 aufschlußreich, der mit der Schilderung des Hof- und Gerichtstages wie dem Verfahren gegen den Fuchs auch die für den Prozeß übliche Rechtsterminologie mit ihrer besonderen funktionalen Bedeutung festgehalten hat (Widmaier 1993).

In der Reimvorrede des 'Sachsenspiegels' (V. 274) führt der Verfasser, der sächsische Edelreite und Ministeriale Eike von Repgow, aus, daß es zunächst eine lat. Fassung gegeben habe, ehe er sich auf Bitten seines Herrn, des Grafen Hoyer von Falkenstein, daran gemacht hat, diese in das Dt. zu übertragen. Inwiefern diese Angabe ernst zu nehmen ist oder doch mit einem Topos gerechnet werden muß, ist noch nicht restlos geklärt. Für das Vorhandensein einer lat. „Urfassung“ sprechen gewisse inhaltliche Parallelen des Ssp mit dem Landrecht (Ldr) des Görlitzer Rechtsbuches wie auch mit dem 'Auctor vetus de beneficiis', einer lat. Fassung des Lehnrechts (Lnr) in Reimprosa. Die Form der Prosa des Ssp, die erstmals den Charakter einer Fachsprache hat, dabei aber auch mit Elementen der Mündlichkeit durchsetzt ist, läßt eher an einen Topos denken, der der Legitimation des eigenen, volkssprachigen Textes dienen sollte. Bei der Herkunft Eikes aus einem Geschlecht, das östlich von Dessau (Reppichau bei Aken) ansässig gewesen ist, aber auch in Halle und Magdeburg Besitz hatte, wird man davon ausgehen können, daß er Elbstfälisch, also Nd., gesprochen hat. Seine Schreibe — die Niederschrift des Ssp erfolgte wahrscheinlich im Stift Quedlinburg — war indessen vom Md., also vom hd. Schreibgebrauch, beeinflußt. So handelt es sich bei dem ältesten überlieferten Text, einer Quedlinburger Hs. des 13. Jhs. (jetzt Halle, Oppitz Nr. 657) bereits um einen md. Text (ostmd. Schreiber) mit mnd. Reliktwörtern, die Rückschlüsse auf eine mnd. Vorlage zulassen. Für die mnd. Tradition ist die 1369 wohl in Magdeburg zusammengestellte Berliner

Hs. (Oppitz Nr. 110) repräsentativ. Doch ist der starke Anteil, den die md. Hss. an der Verbreitung des Ssp von vornherein gehabt haben, nicht zu übersehen. So sind von den 4 erhaltenen Bilderhss. (Ende 13.—Mitte 14. Jh.) drei md. und nur noch eine, die Oldenburger, niederdeutsch.

Im Ssp wird das angewandte Gewohnheitsrecht, abgezogen vom konkreten Einzelfall, dargestellt. Das Buch besaß von hier aus 'Modellcharakter'. Durch seine allgemeine und weiträumige Rezeption wurde aus der „Privatarbeit“, um die es sich ursprünglich handelte, eine normative RQ mit Verbindlichkeit. Insofern handelt es sich um ein Werk „juristischer“ Fachliteratur, um ein Fach- oder Sachbuch. Dieser „Fachbuchcharakter“ wird durch die Form der Schriftlichkeit, die Auseinandersetzungen mit falscher Lehre, die Fixierung von Kernsätzen mündlicher Rede, Sprichwörtern und Phraseologismen, vor allem aber durch den Fachwortcharakter bestimmt, der ganz anders als in den früheren Epochen den Charakter eines Fachwortschatzes hat. Dazu gehören Univerbierung durch zusätzliche Kompositionen wie Monosemierungen durch neue Ableitungen, also eine Differenzierung und Spezialisierung des vorhandenen Rechtswortschatzes durch Wortbildung, die vor allem den Abstrakta zugute kam.

Entlehnungen aus dem Lat. und Frz. spielten zunächst eine geringe Rolle, sieht man von den Kulturlehnwörtern des Rittertums mit mnd. *ridder*, *harnasch*, *tornei*, *tosteren* ab, von denen einige wie *kamp* aber bereits älteren Lehnwortschichten angehören. Dies gilt auch für ein Rechtswort im engeren Sinne wie mnd. *voget* mit der jüngeren Bildung *vogedie*. Das Wortbildungsmittel der Komposition wird zusätzlich genutzt und führt zum Aufbau starker Wortfamilien wie bei *ding* 'Gericht, Gerichtstermin' mit *dingen* 'Gericht halten', *dingplichte* 'Gerichtspflichtiger', *dingstat*, *dingtale* 'Gerichtstermin', *dingslete* 'Störung des Gerichts', *gôding* 'Zehntgericht', *degeding* 'Gerichtstag' u. a. m. Es wuchern die Zusammensetzung mit Präpositionen und Adverbien, mit denen eine Präzisierung der rechtlichen Bedeutung erreicht wird wie bei *af(ge)winnen* 'im Rechtsstreit abgewinnen, absprechen', *an(e)vân*, *-vangen* 'durch Anfassen zurückfordern' usw. Besonders häufig sind Zusammensetzungen und Ableitungen *-schap* in *egenschap* 'Knechtschaft, Unfreiheit', *manscap* 'Lehnseid', *vormuntscap*, während die Bildungen mit *-heit* wie bei *wonheit*, *warheit*, *vrîheit* noch verhältnismäßig selten sind und der Erklärung bedürfen. Wie in der RS allgemein, stellen die Ableitungen mit Suffix *-unge*, *-înge* wie bei *ladînge/ladunge* eine besonders große Gruppe der Abstrakta.

Der Umfang des Textes läßt erstmals Aussagen über die Struktur der RS zu: Über die Verwendung von Imp. und Kj., das Verhältnis von Präs. und Prät., den Anteil der Modalverben,

über Relativ- und Konditional-, Anordnungs- und Bedingungssätze, direkte Rede, Merksätze und Paarformeln, Sprache und Stil des Rechtstextes insgesamt und damit über Punkte, die den Rechtshistoriker wie den Philologen angehen.

Mit dem Ssp wurde eine Gattung der Rechtsliteratur begründet, welche die Epoche des hohen wie späten MA ganz wesentlich bestimmen sollte: die RQ-Gattung der Rechtsbücher (Rbb), so daß man die Zeit von 1200 bis 1500 geradezu als „Rechtsbücherzeit“ bezeichnet hat. Unter Rbb versteht man heute außer den vom Ssp abhängigen RQ wie *Deutschenspiegel* (Dsp), *Schwabenspiegel* (Schwsp), *Kleines Kaiserrecht*, *Magdeburger Weichbildrecht* u. a. m. Aufzeichnungen des angewandten Rechts, die zwischen 1200 und 1500 in dt. Sprache niedergeschrieben worden sind, und zwar zunächst in Bindung an einen bestimmten Ort wie Hamburg oder Berlin, bzw. an eine Region wie das Land Sachsen (Ssp), oder bereits mit einem überregionalen Bezug auf die Deutschen (Dsp) bzw. auch mit einem universalen Anspruch im Blick auf Kaiser und Reich (Schwsp). In den zeitgenössischen Quellen werden diese Texte meist *spiegel* (Ssp), *lant- und lehenrechtbuoch* (Schwsp.) oder *kayserrecht* bzw. *kaiserliche reht* (Schwabenspiegel, *Kleines Kaiserrecht*) genannt oder auch einfach nur als *rechtbuk* (Berliner Stadtrecht) bezeichnet. Mit den Stadtrechten zusammengekommen handelt es sich also um eine höchst heterogene Quellengruppe, bei der die Rbb im engeren Sinne mit der Fülle ihrer Handschriften, Klassen und Fassungen die Herausgeber vor editorische Probleme stellen, die nur von Rechtshistorikern und Philologen gemeinsam angegangen und gelöst werden können.

Der MRLF zeigt, daß man sich bei den lat./dt. Parallelfassungen von der Vorstellung einer vorlagengetreuen Wort-für-Wort-Übersetzung freimachen muß. Es handelt sich hier um mehr oder weniger sinngemäße Übertragungen, bedingt durch die unterschiedliche Funktion der beiden Fassungen: die dt. Fassung war für die Verkündung und damit für die Verbreitung des Gesetzes in weiten Kreisen der Bevölkerung bestimmt. Sie weicht in bezug auf Aufbau, Sprache und Stil, die Verwendung von Paarformeln, den Satzbau u. a. m. ganz erheblich von der lat. Fassung ab, ganz abgesehen von den Reflexen gesprochener Sprache, die in dem Dokument reichlich enthalten sind. Ähnlich hat der zunächst lat. abgefaßte *Österreichische Landfrieden* von 1276 nachträglich eine dt. Fassung erhalten. Die auf ihn folgende *Landfriedensgesetzgebung* von 1281 ist überhaupt dt. abgefaßt, ebenso wie ein *Landfrieden* aus Bayern des gleichen Jahres.

Man wird also die *Landfriedensbewegung* als eine „Schiene“ bezeichnen können (Johanek), auf der nicht nur das „Rechtsschrifttum“ ganz allgemein entscheidend vorangekommen ist, sondern durch die auch die volkssprachigen Formen der Rechtsliteratur wesentlich gefördert worden sind: So läßt sich auch in den ältesten Rbb wie dem Ssp der Einfluß der lat. *Landfrieden* nachweisen.

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache zu sehen, daß in der hochmittelalterlichen Periode die dt.sprachige Urkunde laufend an Bedeutung gewann. Die dt. Fassung des MRLF hat für den Übergang von der lat. zur dt. Urkundensprache eine Schlüsselstellung. Dabei kann man nicht sagen, daß das Aufkommen der dt.sprachigen Urkunden durch die Reichskanzlei in Gang gekommen wäre: Hier hatten Territorien wie Luxemburg, Bayern und Österreich und Städte wie Mainz, Prag, Nürnberg und Wien Vorrang. Voraussetzung war die Institutionalisierung der Kanzleien als Zentren von Regierung und Verwaltung und damit die Begründung einer Geschäftssprache mit einem bestimmten, auch territorial bedingten Schreibstil, der freilich erst im 14./15. Jh. voll zur Entfaltung kommen sollte. Von Historikern, Philologen und Rechtshistorikern ist das Aufkommen der dt. Urkundensprache im 13. Jh. auf verschiedene Ursachen zurückgeführt worden, die meist im sozio-kulturellen Umfeld liegen, wie der steigende Einfluß von Ministerialität und niederem Adel, die wachsende Beteiligung von Laien am Beurkundungswesen, die Entstehung städtischer Kanzleien. Monokausal ist der Vorgang sicherlich nicht zu erklären. Zweifellos liegen die Motive für die Übernahme der Volkssprache aber auch in der rechtshistorischen Entwicklung an und für sich. Als durch die fortschreitende Verschriftlichung des Rechts an die Stelle der Beweisurkunde (*notitia*) die beglaubigte dispositive Urkunde trat, mit der gleichsam neues Recht gesetzt wurde, ergab sich der Übergang zur dt. Urkunde bereits aus der Notwendigkeit ihrer Verlesung, die nur dann Sinn hatte, wenn sie in der Volkssprache erfolgte. Die in der *Publicatio* häufig enthaltene Formel *Allen den die disen brief sehent oder hoeren lesen, den kund ich* u. ä. läßt auf den Vorgang ganz allgemein schließen.

8. Rechtssprache im späten Mittelalter (1250—1500)

Für das späte MA ist die explosionsartige Vermehrung der Rechtstexte bezeichnend, die im Zusammenhang mit der Verschriftlichung des Rechtslebens in einem gesamteuropäischen

Rahmen zu sehen ist. Auf der Grundlage des Ssp entstanden so um 1275 der Deutschen- und der Schwabenspiegel (Dsp, Schwsp). Hatte bereits der Ssp durch die Berücksichtigung des Lnr und die reichsrechtlichen Bestimmungen zu Wahl und Weihe des Kaisers den Charakter partieller Überregionalität, so verstärkte sich dieser Zug bei den jüngeren Rbb durch die Aufnahme römisch-rechtlicher Bestimmungen wie die Übernahme der Selbstbezeichnung „Kaiserrecht“ für den Schwsp und später für das sog. „Kleine Kaiserrecht“ (zwischen 1330 und 1342). Vulgate Fassungen des Ssp mit teilweise umfangreichen Ergänzungen zum ursprünglichen Text wie bei der vor 1270 in Magdeburg entstandenen vierten dt. Fassung, sind bereits Zeugnis für die sog. Frührezeption, die im 13. Jh. einsetzte und offensichtlich zur Vermehrung der Texte von Ldr und Lnr im 14./15. Jh. entscheidend beigetragen hat. Das Übergewicht, das dabei die Städte als Auftraggeber, Besitzer und Benutzer von Rechtshss. hatten (Hüpper 1991), ist an einer Anzahl von Gebrauchshss. wie prächtig ausgestatteten Codices aus städtischem Besitz (Braunschweig, Lüneburg, Hamburg, Dresden u. a. m.) abzulesen.

Doch nicht allein auf Rbb im engeren wie weiteren Sinne (Stadtrechte, Stadtbücher) erstreckte sich die Vermehrung der Texte, sondern auch auf andere überkommene wie neue Gattungen wie z. B. Urkunden, Achtbücher, Willküren, Weistümer, Schöffensprüche, Urbare, Gerichtsprotokolle u. a. m. So trat neben die Privilegien der Stadtherren das Willkürrecht, das sich die Stadtgemeinden (Lübeck bereits 1163, Aachen 1273, Nordhausen 1290, Hamburg 1292 u. a. m.) nach eigener Wahl (*kure*, *kore*) selbst schufen. Die „statuarische Willkür“ enthielt Rechtsnormen für besondere Aufgaben und Probleme des städtischen Lebens, die aber zunächst das gleichzeitig geltende Ldr nicht berührten. Auch die Satzungen und Sonderrechte von Zünften und Vereinen galten als *Willkür*. — Im ländlichen Bereich entsprachen der Willkür in gewisser Weise die *Weistümer*, die zwar auf *Weisung* rechtskundiger Männer beruhten, deren Aufzeichnung aber meist auf Veranlassung der Herrschaft in deren Kanzleien erfolgte. Sie regelten das Verhältnis der Grundherrschaft zu den Hintersassen wie der Grundholden untereinander. Merkmale waren die Zugehörigkeit zum bäuerlichen Bereich, der gewohnheitsrechtliche Charakter, die lokale Bindung (Mundart), die periodische Verkündung (Werkmüller 1986). Ihre Aufzeichnung in der herrschaftlichen Kanzlei hatte eine Angleichung des lokalen Sprachgebrauchs an den Usus der jeweiligen Schreiblandschaft zur Folge

(Schmidt-Wiegand 1986). — Ebenfalls auf Initiative der Grundherrschaft gingen die *Urbare* zurück, die auf Weisung vereidigter Grundholden beruhten und mit der Beschreibung des herrschaftlichen Besitzes eine Fixierung der Leistungen verbanden, die auf den Liegenschaften ruhten. Seit dem 13. Jh. im dt. SW häufig vorhanden, ging man bei dieser Quellengruppe Mitte des 14. Jh. von der lat. zur dt. Sprache über (Kleiber 1986). Von dieser Quellenlage aus ergibt sich für Rechtshistoriker und Philologen bzw. Sprachhistoriker ein gemeinsames Arbeitsfeld: die Rechtssprachgeographie. Bereits 1926 hatte Eberhard Frhr. von Künßberg vom Archiv des DRWB in Heidelberg aus dazu den Grund gelegt: Seine 'Rechtssprachgeographie', angelegt durch die Arbeiten am DSA, enthält eine historische Mundartkarte (*Flecken*), eine der ersten Bedeutungskarten (*Bestand*), Karten sog. „synonymen Gruppen“ wie der *Pranger-Gruppe* (mit *Pranger, Käk, Schreiat, Staupe, Halseisen*), der *Leitkauf-Gruppe* (mit *Leitkauf, Weinkauf, Gottespfennig, Gottesheller*), der *Vormund-Gruppe* (mit *Vormund, Gerhab, Momber, Vogt, Träger, Pflieger*), sowie eine Rechtsbrauchkarte (*Steintragen*). Künßberg wurde von seinem rechtshistorischen Kollegen Karl Frölich (1934) unterstützt und hat selbst andere Wortgruppen wie *Zunft* und *Gilde* (1935), *Dunschlag* und *Beuschlag* (1937) sowie *Hanse* (1941) rechtssprachgeographisch bearbeitet. Seine Methode der Deckblätter über einer Grundkarte wurde durch den DWA überholt; der Gegenstand oder die Thematik blieb für die SG indessen interessant, handelt es sich doch um einen Sonderfall historischer Wortgeographie, der die Erhebungen zum DWA durch seine historische Dimension wie bei *Pflugwende* zu ergänzen vermag. Als nach längerer Unterbrechung der Gegenstand von den Philologen wieder aufgenommen wurde, geschah dies zunächst ohne die Beigabe von Wortkarten und mit Beschränkung auf eine bestimmte Quellengruppe oder ein bestimmtes Sachgebiet. So von Hyldgaard-Jensen (1964) für Sprachgebrauch der Stadtrechte bis 1350 und von Munske (1973) für das Wortfeld der Missetaten. Schmidt-Wiegand (1978) unterscheidet sich von diesen Arbeiten durch die Beigabe von Wortkarten und die Erweiterung auf Gegenstände der Volkskultur wie den Strohwich (Rechtsbrauchkarte) bei gleichzeitiger Hinzuziehung der volkskundlichen Karten des ADV. Der SSA von Kleiber, Kunze und Löffler enthält von der Grundlage der Urbare aus Wortkarten für *Brühl, Breite, Juchart, Morgen* u. a. und damit für ein Vokabular der Agrarbeschreibung, das auch für den Rechtshistoriker aufschlußreich ist.

Die Verbindung verschiedener RQ-Gattungen unter sprachgeographischem Aspekt, z. B. der Rbb und Weistümer, läßt Ausgleichsvorgänge transparent werden, die zur Entstehung der nhd. Schriftsprache beigetragen haben. Die Rbb, die für die ritterliche und bäuerliche Bevölkerung, für Hoch- und Niedergericht, Lehns- und Gaugericht bestimmt waren, zeichneten sich auch sprachlich durch Überregionalität aus, während sich die Weistümer lokal auf die Bauernschaft und das Dorf bezogen und erst durch ihre Aufzeichnung in der herrschaftlichen Kanzlei Anschluß an die Schreibregion, in der sie lagen, fanden. So wurden durch die Rbb zentrale Rechtsbegriffe wie *echt*, *billig* und *Gerücht* aus dem Nd. in das Md. und weiter in das Hd. vorangetragen und vermochten sich bis in die nhd. Schriftsprache zu halten. Musterbeispiel für den damit verbundenen Sprachausgleich ist *Vormund*, das sich mit dem Ssp nach W und S auf Kosten mundartlicher Bezeichnungen wie *Mombert*, *Fürsprech* und *Gerhab* ausbreiten konnte. An den Weistümern läßt sich die schrittweise Akzeptierung von Bezeichnungen aus der schreibsprachlichen Schicht mit ihren sachlichen oder rechtlichen Voraussetzungen festmachen. So setzte sich *Steuer* gegenüber *Bede* durch, als Naturalabgaben und Dienst für den Grundherrn durch eine Geldsumme abgelöst werden konnten und der Kreis der Abgabepflichtigen von den Hintersassen auf zugezogene Freie erweitert wurde. Auch der umgekehrte Vorgang, die Aufnahme von primär mundartlichen Bezeichnungen in die Schriftsprache, läßt sich an den Weistümern zeigen; *Anwende* für das Ackerstück, das vom Nachbarn zum Wenden des Pfluges betreten werden durfte, breitete sich mit *Anwendeacker* und *Anwenderrecht* vom Oberrhein bis nach Westfalen aus und verdrängte hier ältere, bodenständige Wörter wie *Dwersland* und *Vorhovede*. *Lidlohn*, das den Anspruch von Arbeitnehmern auf *Lohn*, *Kost* und andere Bezüge aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen betrifft, wird auf dem gleichen Weg über das Ostmd. zu einem Begriff der Amts- und Verwaltungssprache wie des modernen Arbeitsrechtes, als die Bezeichnung auf andere Berufsgruppen wie das Gesinde, auf Handwerker und Arzt, den Bergmann usw. übertragen worden ist. Aus den Beispielen ergibt sich: Entscheidend für das Durchsetzungsvermögen bestimmter Rechtswörter war ihre Überregionalität, abzulesen an den Rbb. Für ihre Akzeptierung vor Ort, die dem Vorgang der Verbreitung erst Dauer verlieh, sind die Weistümer aufschlußreich: Sie zeigen, daß Flexibilität in bezug auf Anwendung und Gebrauch für ihre Aufnahme und Erhaltung entscheidend gewesen

sind. Sie mußten wie *Lidlohn* auf zusätzliche Personengruppen anwendbar sein oder wie *Steuer* auf neue Rechtsverhältnisse, wie sie mit der Ablösung der Naturalwirtschaft durch geldwirtschaftliche Formen des Lebens heraufkamen. Sie mußten wie *Anwende* auf Innovationen der materiellen Kultur wie den *Anwendacker* reagieren können. Rbb und Weistümer ergänzen sich also in bezug auf ihren Erkenntniswert für die SG. Eine Auswertung aller RQ, gerade auch der Weistümer, unter sprachgeographischem Aspekt erscheint im Blick auf den sog. Sprachausgleich wünschenswert (Schmidt-Wiegand 1995).

Zu den Reichsgesetzen, denen wie dem MRLF eine weitreichende Bedeutung zukam, gehörte die Goldene Bulle d. J. 1356, mit der die Modalitäten der Königswahl, besonders das alleinige Wahlrecht der sieben Kurfürsten, für Jahrhunderte festgeschrieben worden ist. Das Gesetz wurde am 25.12. in einer feierlichen Versammlung in Metz bekannt gegeben und gleichzeitig durch sieben Ausfertigungen des Originals die Möglichkeit zur Abschrift eröffnet. Bald sollte auch eine dt. Übersetzung des lat. Textes folgen. Außer dem Privileg des Kaisers enthält dieses Gesetz eine Kodifikation des geltenden Gewohnheitsrechtes und im 31. Kapitel Ausführungen über die Erziehung der Kurfürstensöhne, die für die sprachliche Situation im Reich aufschlußreich sind: Die Söhne der Kurfürsten sollten vom 7. Lebensjahr an in der lat., ital. und slaw. Sprache (gemeint ist die böhm.) unterrichtet werden und im 14. Lebensjahr darin ausgebildet sein. „Dies wird für unentbehrlich gehalten, weil diese Sprachen im Heiligen Römischen Reich benützt und benötigt werden und weil man in ihnen die schwierigsten Reichsgeschäfte erörtert“. Es ist dies der wohl älteste, auf die dt. Sprache bezüglichen Rechtstext (Hattenhauer 1987), der zugleich der Vielsprachigkeit im Reiche Rechnung trägt. An seiner Abfassung dürften sowohl der Reichskanzler, der Erzbischof von Mainz, Balduin von Trier, als auch der Hofkanzler Karls IV., Johannes von Neumarkt, beteiligt gewesen sein.

Die Reichskanzlei Karls IV. (ähnlich wie unter den Habsburgern Friedrich III. und Maximilian I.) war jetzt auch Vorbild für das Kanzleiwesen der Territorien und Städte. Es kamen damit eine Reihe von Schreib- und Geschäftssprachen mit ihren regionalen Bedingtheiten wie mit ihren überregionalen Bezügen auf, die auch den Rechtswortschatz und den Stil von Rechtsdokumenten betrafen. Bei den dt.sprachigen Urkunden stellte das Formular der lat. Diplome, das zunächst noch beibehalten wurde, mit Protokoll

(Intitulatio, Inscriptio), Narratio, Dispositio, Poenformel und Eschatokoll eine gewisse Einheitlichkeit her. Im Laufe der Zeit beschränkte man sich besonders bei den Privaturkunden auf die Nennung des Absenders bzw. Ausstellers, auf Anrede- und Grußformel und Zeugennennung. Der Kanzleistil zeichnete sich im übrigen durch wachsende Vorliebe für die Hypotaxe und rhetorische Schmuckformen aus, die dabei ihre alte funktionale Bedeutung durchaus behalten konnten. So waren Zweier- und Dreierformeln (Paarformeln und Wortreihen) zunächst rhetorische Stilmittel, die aber gleichzeitig dem herkömmlichen Bedürfnis nach Konkretisierung von Oberbegriffen und Allgemeinvorstellungen, nach Differenzierung und Eindeutigkeit noch immer entsprachen. Der Kanzleistil beeinflusste die Literatur und Dichtung des 15. Jhs. besonders da, wo es um die Schaffung einer Kunstprosa ging. Die Wirkung der Prager Reichskanzlei Karls IV. ist über den Kreis der Frühhumanisten (Johannes von Neumarkt) und die neulat. Kunstprosa an dem Streitgespräch zwischen dem 'Ackermann und dem Tod' des Johannes von Tepl nachzuweisen. Dieser (um 1350 geb.) hatte in Prag die *artes* studiert, bevor er als *notarius civitatis* und *rector scholarum* in Saaz wirkte. Seit 1386 wird er auch als *notarius publicus auctoritate imperiali* bezeichnet; 1411 ist er als Notar in der Prager Neustadt ansässig, wo er vier Formelbücher und einen Band des Stadtbuches angelegt hat. Sein Hauptwerk, der 'ackermann', das ein theologisch-ethisches Problem behandelt, folgt in Aufbau und Sprachstil, also im Formalen, dem *genus iudicale*, der Gerichtsrede, mit ihren traditionellen Teilen *exordium*, *narratio*, *confirmatio*, *confutatio* und *conclusio*. Lebensweg und -werk des Johannes von Tepl ist bezeichnend für den jungen Berufsstand der Schreiber und Notare, besonders der Stadt- und Ratsschreiber, die sowohl für die Vermehrung der Rechtstexte im Spätmittelalter wie für die Verbreitung humanistischer Bildung Entscheidendes geleistet haben.

Dies gilt auch für den Geistlichen und Ratsschreiber Johannes Rothe in Eisenach (geb. um 1360), der außer legendären, didaktischen und chronikalischen Schriften drei Ratsgedichte (ein Fürsten- und zwei Stadtratsgedichte) verfaßt und das Eisenacher Rechtsbuch nach älteren Stadtrechtsquellen wie dem Schwsp, dem Meißner Rb u. a. m. redigiert, systematisiert und aufgezeichnet hat: Eine geschickte Kompilation, in die auch die Glosse zum Ssp eingegangen ist. Der Ssp hatte erstmals um 1350 eine besondere Glosse erhalten, die dem märkischen Hofrichter Johann von Buch zugeschrieben wird. Sie sollte eine Harmonisierung des sächs. Rechts mit dem römischen und kanonischen Recht herbeiführen und erfreute sich in der Folgezeit großer Belieb-

heit, wie an ihren Fortsetzern (Petrus von Posen, Dietrich und Tamo von Bocksdorf, Brand von Tzerstede und Nikolaus Wurm), aber auch an ihrer Rezeption in das Stadtrecht (Berlin, Cleve u. a.) deutlich wird. Bedingt durch die fortschreitende Verschriftlichung des Prozeßwesens, entstand eine besondere Literatur zum *Rechtsgang*, von der hier nur der ebenfalls von Johann von Buch 1335 verfaßte 'Richtsteig Landrechts' genannt sei. Auch diese Literatur ist Ausdruck der Frührezeption, die mit der Einrichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 ihren Abschluß fand. Welche Wirkung dieser Prozeß auf die SG, besonders die Tendenzen zu Sprachausgleich und Vereinheitlichung der dt. RS gehabt hat, bleibt von Seiten der SG wie der RG zu untersuchen.

9. Literatur (in Auswahl)

Althochdeutsches Wörterbuch. Aufgrund der von Elias von Steinmeyer hinterlassenen Sammlungen im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig begr. von Elisabeth Karg-Gasterstädt und Theodor Frings. Hrsg. von Rudolf Große. Bd. 1 ff. Berlin 1968 ff.

Amira, Karl von, Germanisches Recht, 4. Auflage ergänzt von Karl August Eckhardt (Grundriß 1. Rechtsdenkmäler, 2 Rechtsaltertümer), Berlin 1960; 1967. Bader, Karl Siegfried, Deutsches Recht. In: Aufriß III. Berlin 1967, Sp. 1971—2074.

Ders., Recht, Geschichte, Sprache, Rechtshistorische Betrachtungen über Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissenschaftsgebieten. In: HJb 93, 1973, 1—20.

Baesecke, Georg, Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums. Bd. 2, 1. Lieferung. Halle 1950.

Bauer, Reinhard, Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern und ihre Aussagen für Namenkunde und Geschichte. München 1988.

Bergmann, Rolf, Verzeichnis der althochdeutschen und altsächsischen Glossenhandschriften. Mit Bibliographie der Glosseneditionen, der Handschriftenbeschreibungen und der Dialektbestimmungen. Berlin/New York 1973.

Besch, Werner, Die sprachliche Doppelformel im Widerstreit. Zur deutschen Prosa des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Arbeiten zum Frühneuhochdeutschen. Festschrift für Gerhard Kettmann. Hrsg. von Rudolf Bentzinger und Norbert Richard Wolf. Würzburg 1993, 31—43. (WBdPh 11).

Betz, Werner, Deutsch und Lateinisch. 2. Aufl. Bonn 1965.

Ders., Karl der Große und die lingua theodica. In: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. II: Das geistige Leben. Hrsg. von Bernhard Bischoff. Düsseldorf 1965, 30—306.

- Dickel, Günter, Heino Speer, Deutsches Rechtswörterbuch. Konzeption und lexikographische Praxis während acht Jahrzehnten (1897—1977). In: Praxis der Lexikographie. Berichte aus der Werkstatt. Hrsg. von Helmut Henne. Tübingen 1979, 20—37. (RGL 22).
- Dilcher, Gerhard, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters. 1961.
- DRWB 1917 ff. = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften bearb. von Rudolf Schröder, Eberhard Frhr. von Künßberg u. a. Weimar 1917 ff.
- Elsener, Ferdinand, Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter. In: Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500jährigen Bestehen 1977. Hrsg. von Joachim Gernhuber. Tübingen 1977, 47—72.
- Freudenthal, Karl Frederik, Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter. Eine Studie in der juristischen Terminologie der ältesten germanischen Dialekte. Göteborg 1949.
- Fröhlich, Karl, Probleme der Rechtskartographie. In: VjWS 27, 1934, 40—64.
- Fromm, Hans, Die ältesten Germanischen Lehnwörter im Finnischen. In: ZfdA 88, 1958, 81—101; 211—240; 299—324.
- Gönnenwein, Otto, Geschichte des juristischen Vokabulars. In: Beiträge zur deutschen Rechtsforschung. Hrsg. von Erich Wolff. Tübingen 1950, 36—49.
- Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), Nachdruck der vierten vermehrten, von Andreas Heusler und Rudolf Hübner besorgten Ausgabe, Leipzig 1899, mit einer Einleitung von Ruth Schmidt-Wiegand. Hildesheim/Zürich/New York 1992.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammer, ab Bd. 2 unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. Bd. 1—5 (39. Lieferung) (Aachen-Zunft). Berlin 1971—1996 f.
- Hartig, Joachim, Die Gliederung des Freckenhorster Heberegister. In: Festschrift für Gerhard Cordes, hrsg. von Friedhelm Debus und Joachim Hartig. Bd. 2: Sprachwissenschaft. Neumünster 1976, 96—111.
- Hattenhauer, Hans, Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter. In: ZfRG Germ. Abt. 81, 1964, 341—358.
- Ders., Lingua vernacula, Rechtssprache zwischen Volkssprache und Gelehrtensprache. In: Sprache, Recht, Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.—9. Juni 1990. Hrsg. von Jörn Eckert und Hans Hattenhauer. Heidelberg 1991, 49—68.
- Heck, Philipp, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter. Tübingen 1931.
- Hildebrandt, Reiner, Hrsg., Summarium Heinrici, Bd. 1—3. Berlin/New York 1974; 1982; 1995.
- Hüpper, Dagmar, Apud Theodiscos. Zu frühen Selbstzeugnissen einer Sprachgemeinschaft. In: Althochdeutsch. Hrsg. von Rolf Bergmann u. a. Heidelberg 1987, 1059—1081.
- Dies., Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften. In: Der Sachsenspiegel als Buch. Frankfurt a. M. [etc.] 1991, 57—104. (GASK 1).
- Hyldgaard-Jensen, Karl, Rechtswortgeographische Studien 1: Zur Verbreitung einiger Termini der westlichen und nördlichen mittelniederdeutschen Stadtrechte vor 1350. Uppsala 1964. (GGF 7).
- Ders., Wechselbeziehungen zwischen der Juristischen und der nichtjuristischen Sprache im Frühmittelalter am Beispiel des Wortschatzes. In: KBGL 1980, 85—91.
- Jacoby, Michael, Germanisches Recht und Rechtssprache zwischen Mittelalter und Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des skandinavischen Rechts: Gegentese zu J. Grimm und zu romantischer Auffassung im 20. Jahrhundert. Bern 1986.
- Janz, Brigitte, Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati. Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1989. (GASK 13).
- Jeep, John M., Stabreimende Wortpaare bei Notker La-beo. Göttingen 1987. (StAhd 10).
- Johanek, Peter, Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels. In: Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städte-wesen. Festschrift für Heinz Stoob. Köln/Wien 1984, 716—755.
- Ders., Rechtsschrifttum. In: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter (1250—1370), 2. Teil: Reimpaargedichte, Drama, Prosa. Hrsg. von Ingeborg Glier. München 1987, 396—431. (Geschichte der Deutschen Literatur Bd. III, 2. Teil).
- Karg-Gasterstädt, Elisabeth, Althochdeutsch Thing — Neuhochdeutsch Ding. Die Geschichte eines Wortes. SbSächsA 104, Heft 2, Berlin 1958.
- Kaufmann, Ekkehard, Deutsches Recht. Die Grundlagen. Berlin 1984. (GG 27).
- Kleiber, Wolfgang, Urbare als Quellen für die historische Wortgeographie und Dialektgeographie. In: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985. Hrsg. von Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop. Berlin/New York 1986, 81—102.
- Klein, Thomas, Studien zur Wechselbeziehung zwischen asächs. und and. Schreibweisen und ihrer sprach- und kulturgeschichtlichen Bedeutung Göppingen 1977. (GAG 205).
- Ders., Niederdeutsch und Hochdeutsch im frühen Mittelalter. Festrede zur Verleihung des Conrad-Borchling-Preises 1981. Bonn 1981. 11—25.
- Ders., Zum Alter des Wortes deutsch. In: LiLi 24, 1994, Heft 94, 12—25.
- Köbler, Gerhard, Zur Frührezeption der consuetudo in Deutschland. In: HJb 89, 1969, 339—371.
- Ders., Richten-Richter-Gericht. In: ZfRG, Germ. Abt. 87, 1970, 57—113.
- Ders., Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet. Köln/Wien 1971.
- Ders., Amtsbezeichnungen in den frühmittelalterlichen Übersetzungsgleichungen. In: HJb 92, 1972, 334—357.

- Ders., Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte. In: Werner Besch/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hrsg.), Deutsche Sprachgeschichte. Erster Halbband. Berlin/New York 1984, 56—70.
- Ders., Althochdeutsch-neuhochdeutsch-lateinisches Wörterbuch, 3. Aufl. Gießen 1992.
- Kolb, Herbert, *dia weroldtrehtwison*. In: *ZdWf* 18, 1962, 88—95.
- Kroeschell, Karl, Rechtswirklichkeit und Rechtsüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels. In: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*. I. Textband, II. Tafelband. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. München 1986, 1—10. (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 55/I u. II).
- Ders., Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250). Hamburg 1972, 2 (1250—1650) ebd. 1973. 2. Aufl. Opladen 1993.
- Künßberg, Eberhard, Frhr. von, Rechtssprachgeographie. Heidelberg 1926. (SbHeidelbA).
- Ders., Die deutsche Rechtssprache. *ZDk* 44, 1930, 379—389.
- Ders., Rechtswortkarten 1,1. Gilde, 2. Zunft, *ZMF* 11, 1935, 242—245.
- Kunze, Konrad, Der 'Historische Südwestdeutsche Sprachatlas' als Muster historischer Dialektforschung'. In: *Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung*. Hrsg. von Werner Besch, Ulrich Knoop, Wolfgang Putschke, Herbert Ernst Wiegand. Erster Halbband. Berlin/New York 1982, 169—177. (HSK 1).
- Lieberwirth, Rolf, Die Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte, und Ders., Die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels. In: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe*. Hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand. Berlin 1993, 43—61; 63—86.
- Ders., Über die Glosse zum Sachsenspiegel. In: *SbSächsA* 132, Heft 6, Berlin 1993.
- Meineke, Eckehard, Abstraktbildungen im Althochdeutschen. Wege zu ihrer Erschließung. Göttingen 1993. (StAhd 23).
- Merk, Walter, Werdegang und Wandlungen der dt. Rechtssprache. Marburg 1933. (Marburger Akad. Reden 54).
- Moser, Hugo, Deutsche Sprachgeschichte der älteren Zeit. In: *Aufriß I*, Berlin 1966, Sp. 621—854.
- Munske, Horst Haider, Rechtswortgeographie. In: *Wortgeographie und Gesellschaft. Festschrift für Ludwig Erich Schmitt*. Berlin 1968, 349—370.
- Ders., Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. *Philologische und sprachgeographische Untersuchung*. Berlin/New York 1973.
- Munzel-Everling, Dietlinde, Sachsenspiegel, Kaiserrecht, König Karls Recht? Überschrift und Prolog des Kleinen Kaiserrechts als Beispiel der Textentwicklung. In: *Alles, was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht*. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Hans Höfinghoff u. a. Essen 1996, 97—112.
- Oppitz, Ulrich-Dieter, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. I: Beschreibung der Rechtsbücher. Bd. II: Beschreibung der Handschriften. Köln/Wien 1990.
- Ponert, Dietmar Jürgen, Deutsch und Latein in der deutschen Literatur und Geschichtsschreibung des Mittelalters. Stuttgart [etc.] 1975.
- Protze, Helmut, *Verteidigen*. PBB (H) 85, 1963, 335—354.
- Reiffenstein, Ingo, Die althochdeutsche Kirchensprache. In: *JBKG*, 1959, 41—58.
- Ders., Rechtsfragen in der deutschen Dichtung des Mittelalters. In: *Salzburger Universitätsreden* 12, 1966, 5—22.
- Rhee, Florus van der, Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen. Rotterdam 1970.
- Schwab, Ute, *arbo laosa*. *Philologische Studien zum Hildebrandslied*. Bern 1972.
- Schmidt-Wiegand, Ruth, Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache. In: *Sprachliche Interferenz. Festschrift für Werner Betz*. Hrsg. von Herbert Kolb und Hartmut Lauffer. Tübingen 1977, 226—245.
- Dies., Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht. In: *Recht und Schrift im Mittelalter*. Hrsg. von Peter Classen. Sigmaringen 1977, 55—90. (Vorträge und Forschungen 23).
- Dies., Die 'Weisthümer' Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für die Rechtswortgeographie. In: *Brüder-Grimm-Symposium zur historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger-Tagung vom Juni 1985*. Hrsg. von Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop. Berlin/New York 1986, 113—138.
- Dies., Rechtssprachgeographie als Sonderfall historischer Wortgeographie. In: *Ergebnisse und Aufgaben der Germanistik am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Ludwig Erich Schmitt*. Hrsg. von Elisabeth Feldbusch. Hildesheim/Zürich/New York 1989, 39—95.
- Dies., Recht und êwa. Die Epoche des Althochdeutschen in ihrer Bedeutung für die Geschichte der deutschen Rechtssprache. In: *Althochdeutsch Bd. II. Wörter und Namen. Forschungsgeschichte*. Hrsg. von Rolf Bergmann, Heinrich Tiefenbach, Lothar Voetz. Heidelberg 1987, 937—958. [Dazu Dies., *Archiv für Begriffsgeschichte* 35, 1992, 291].
- Dies., Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den *Leges barbarorum*. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1. 1. 1991. Hrsg. von Dagmar Hüpper und Clausdieter Schott. Weinheim 1991.
- Dies., Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Mittelalter. *FSt* 27, 1993, 147—166.
- Dies., Sprache und Stil der Wolfenbütteler Bilderhandschrift. In: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe*. Berlin 1993, 201—218; Dies., *Der Rechtswortschatz*. ebd. 219—232.
- Dies., Überlieferungs- und Editionsprobleme deutscher Rechtsbücher. In: *Methoden und Probleme der Edition*

mittelalterlicher deutscher Texte. Bamberger Fachtagung 26.—29. Juni 1991. Plenumsreferate. Hrsg. von Rolf Bergmann, Kurt Gärtner. Tübingen 1993, 63—81.

Dies., Rechtsbücher und Weistümer. Zum Sprachausgleich in der historischen Wortgeographie. In: Chronologische, areale und situative Varietäten des Deutschen in der Sprachgeographie. Festschrift für Rudolf Große. Hrsg. von Gotthard Lerchner, Marianne Schröder und Ulla Fix. Frankfurt a. M. [etc.] 1995, 153—158.

Schützeichel, Rudolf, Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache. Studien zur rheinischen Sprachgeschichte. 2. stark erw. Aufl. 1974. (RA 54).

Ders., Die Philologische Erforschung des volkssprachigen Wortschatzes der Leges, Capitularien und Diplome. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Karl Hauck u. a. Berlin/New York 1986. Bd. 2, 831—845.

Ders., Althochdeutsches Wörterbuch. 5. überarb. und erg. Aufl. Tübingen 1995.

See, Klaus, von, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen. Tübingen 1964.

Sellert, Wolfgang, Aufzeichnung des Rechts und Gesetz. In: Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter. 4. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“. Hrsg. von Wolfgang Sellert. AAKGött III. Folge Nr. 196). Göttingen 1992, 67—105.

Simmler, Franz, Doppelformeln in der deutschsprachigen Tradition der Benediktinerregel vom 9. bis zum 20. Jh. In: Daphnis 24, Heft 2—3, 1995, 185—239.

Simone, Giulio, LS vs LF, La traduzione frammentaria in antico alto tedesco della Lex Salica e la sua base latina. Bologna 1991.

Sonderegger, Stefan, Die Sprache des Rechts im Germanischen: Schweizer Monatshefte. 42. Jahr, Heft 3, Juni 1962, 259—271.

Ders., Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung. In: Festschrift für Wolfgang Jungandreas. Trier 1964, 113—122.

Ders., Die ältesten Schichten einer Germanischen Rechtssprache. In: Festschrift für Karl Siegfried Bader.

Hrsg. von Ferdinand Elsener und W. H. Ruoff. Köln/Graz 1965, 419—438.

Ders., Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Berlin/New York 1979.

Ders., Rechtssprache in Notkers des Deutschen Rhetorik. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Karl Hauck u. a. Bd. II. Berlin/New York 1986, 870—895.

de Sousa Costa, Annette, Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien. Göttingen 1994.

Splett, Jochen, Wortfamilien im Althochdeutschen. In: Germanistik — Forschungsstand und Perspektiven. Vorträge des Deutschen Germanistentages 1984. 1. Teil: Germanische Sprachwissenschaft. Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur. Berlin/New York 1985, 134—153.

Ders., Lexikalische Beschreibungsprobleme am Beispiel der althochdeutschen Wortfamilie *swerien*. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. v. Karl Hauck u. a. Berlin/New York 1986. Bd. 2, 930—943.

Schubert, Fritz, Sprachstruktur und Rechtsfunktion. Untersuchungen zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts. Göttingen 1979. (GAG 251).

Tiefenbach, Heinrich, Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. München 1973. (Münstersche Mittelalterschriften Bd. 15).

Ders., Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulare. RVj 39, 1975, 272—310.

Weisweiler, Josef, Buße. Halle a. d. Saale 1930.

Werkmüller, Dieter, Die Weistümer: Begriff und Forschungsauftrag. In: Brüder-Grimm-Symposion zur historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985. Hrsg. von Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop. Berlin/New York 1986, 102—112.

Widmaier, Sigrid, Das Recht im „Reinhart Fuchs“. Berlin/New York 1993. (QFSK, NF 102)

Ruth Schmidt-Wiegand, Münster

6. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters

1. Die Rezeption und die Fachsprache der Juristen
2. Sprachpflege und forensische Rhetorik
3. Von den Kunstwörtern zu einer Wissenschaftssprache
4. Der Weg zum Allgemeinen Landrecht
5. Die Kodifikation im Widerstreit
6. Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert
7. Literatur (in Auswahl)

1. Die Rezeption und die Fachsprache der Juristen

Unter „Rezeption“ im Vollsinn des Wortes versteht der Rechtshistoriker die Übernahme des *Corpus iuris civilis* nach Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Bei dieser Übernahme der Rechtssammlung des oströmischen

mittelalterlicher deutscher Texte. Bamberger Fachtagung 26.—29. Juni 1991. Plenumsreferate. Hrsg. von Rolf Bergmann, Kurt Gärtner. Tübingen 1993, 63—81.

Dies., Rechtsbücher und Weistümer. Zum Sprachausgleich in der historischen Wortgeographie. In: Chronologische, areale und situative Varietäten des Deutschen in der Sprachgeographie. Festschrift für Rudolf Große. Hrsg. von Gotthard Lerchner, Marianne Schröder und Ulla Fix. Frankfurt a. M. [etc.] 1995, 153—158.

Schützeichel, Rudolf, Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache. Studien zur rheinischen Sprachgeschichte. 2. stark erw. Aufl. 1974. (RA 54).

Ders., Die Philologische Erforschung des volkssprachigen Wortschatzes der Leges, Capitularien und Diplome. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Karl Hauck u. a. Berlin/New York 1986. Bd. 2, 831—845.

Ders., Althochdeutsches Wörterbuch. 5. überarb. und erg. Aufl. Tübingen 1995.

See, Klaus, von, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen. Tübingen 1964.

Sellert, Wolfgang, Aufzeichnung des Rechts und Gesetz. In: Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter. 4. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“. Hrsg. von Wolfgang Sellert. AAKGött III. Folge Nr. 196). Göttingen 1992, 67—105.

Simmler, Franz, Doppelformeln in der deutschsprachigen Tradition der Benediktinerregel vom 9. bis zum 20. Jh. In: Daphnis 24, Heft 2—3, 1995, 185—239.

Simone, Giulio, LS vs LF, La traduzione frammentaria in antico alto tedesco della Lex Salica e la sua base latina. Bologna 1991.

Sonderegger, Stefan, Die Sprache des Rechts im Germanischen: Schweizer Monatshefte. 42. Jahr, Heft 3, Juni 1962, 259—271.

Ders., Die althochdeutsche Lex Salica-Übersetzung. In: Festschrift für Wolfgang Jungandreas. Trier 1964, 113—122.

Ders., Die ältesten Schichten einer Germanischen Rechtssprache. In: Festschrift für Karl Siegfried Bader.

Hrsg. von Ferdinand Elsener und W. H. Ruoff. Köln/Graz 1965, 419—438.

Ders., Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Berlin/New York 1979.

Ders., Rechtssprache in Notkers des Deutschen Rhetorik. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Karl Hauck u. a. Bd. II. Berlin/New York 1986, 870—895.

de Sousa Costa, Annette, Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien. Göttingen 1994.

Splett, Jochen, Wortfamilien im Althochdeutschen. In: Germanistik — Forschungsstand und Perspektiven. Vorträge des Deutschen Germanistentages 1984. 1. Teil: Germanische Sprachwissenschaft. Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur. Berlin/New York 1985, 134—153.

Ders., Lexikalische Beschreibungsprobleme am Beispiel der althochdeutschen Wortfamilie *swerien*. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. v. Karl Hauck u. a. Berlin/New York 1986. Bd. 2, 930—943.

Schubert, Fritz, Sprachstruktur und Rechtsfunktion. Untersuchungen zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts. Göttingen 1979. (GAG 251).

Tiefenbach, Heinrich, Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. München 1973. (Münstersche Mittelalterschriften Bd. 15).

Ders., Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulare. RVj 39, 1975, 272—310.

Weisweiler, Josef, Buße. Halle a. d. Saale 1930.

Werkmüller, Dieter, Die Weistümer: Begriff und Forschungsauftrag. In: Brüder-Grimm-Symposion zur historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985. Hrsg. von Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop. Berlin/New York 1986, 102—112.

Widmaier, Sigrid, Das Recht im „Reinhart Fuchs“. Berlin/New York 1993. (QFSK, NF 102)

Ruth Schmidt-Wiegand, Münster

6. Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters

1. Die Rezeption und die Fachsprache der Juristen
2. Sprachpflege und forensische Rhetorik
3. Von den Kunstwörtern zu einer Wissenschaftssprache
4. Der Weg zum Allgemeinen Landrecht
5. Die Kodifikation im Widerstreit
6. Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert
7. Literatur (in Auswahl)

1. Die Rezeption und die Fachsprache der Juristen

Unter „Rezeption“ im Vollsinn des Wortes versteht der Rechtshistoriker die Übernahme des *Corpus iuris civilis* nach Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Bei dieser Übernahme der Rechtssammlung des oströmischen

Kaisers Justinian (527—566 n. Chr.) handelte es sich um mehr als eine nur stofflich-inhaltliche Rezeption. Sie war verbunden mit der Übernahme der Dogmatik und Methode der Glossatoren und Kommentatoren, die sich vor allem in Italien und Frankreich seit der Wiederentdeckung der Rechtssammlung im 12. Jh. mit dieser Quelle befaßt hatten; Digesten, Institutionen, Novellen, Übersetzungen gingen mit der Übernahme des *Corpus iuris civilis* einher. Die Rezeption bewirkte von hier aus die Verwissenschaftlichung des Rechtslebens, und dies in einem gesamteuropäischen, nicht auf Deutschland beschränkten Rahmen. Sie gilt heute als ein „gemeineuropäisches Phänomen der beginnenden Neuzeit“ (Kiefner).

Rezipiert wird also die spätmittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Rechtswissenschaft eines *ius commune*, wie sie seit Ende des 13. Jhs. an italienischen und französischen Universitäten gelehrt wurde und in zahlreichen Kommentaren ihren Niederschlag gefunden hat. Diese national nicht gebundene Wissenschaft beruhte auf den Erträgen der Glossatoren, von denen hier nur Accursius (gest. nach 1260) mit der *Glossa ordinaria* genannt sei.

Unter den Motiven, die zur Rezeption geführt haben, ist die Entstehung des Berufsstandes der Juristen wahrscheinlich eines der wichtigsten. Durch das Studium an den Juristenfakultäten in Italien und Frankreich, seit dem 15. Jh. auch in Deutschland, war die Zahl profaner Juristen beträchtlich gestiegen. Sie fanden zunächst in der städtischen oder territorialen Verwaltung, als Rat oder Syndicus, im diplomatischen Dienst u. a. m. Verwendung; schließlich auch als gelehrte Richter oder rechtskundige Anwälte (*advocatus* und *procurator*) ein Betätigungsfeld. Hier liegt der eigentliche Anstoß zur Rezeption, die zu einer Reformation des gesamten Gerichtswesens führte, — im Reich, in den Territorien und in den Städten, wo sie aber mit unterschiedlicher Intensität vorangetrieben worden ist. In der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1495 wurde festgelegt, daß die Richterbank zur Hälfte mit Doktoren zu besetzen war, d. h. von „Berufsrichtern“, wenn auch nicht ausschließlich. Die Schöffen als Laien wurden z. T. durch gelehrte Richter abgelöst, eine wahrscheinlich von den Prozeßparteien ausgehende Initiative. Diese Ersetzung des Rechtsgangs in der Hand von Laien durch ein Verfahren von fachlich ausgebildeten Richtern brachte den Übergang vom rational nicht voll nachzuvollziehenden Schöffenspruch, der auf sozialer Autorität beruhte, zum überprüfbaren Urteil auf gesicherter materialrechtlicher Grundlage und gewonnen in einem geordneten

Verfahren. Zugleich wurde der vom kanonischen Recht geprägte Zivilprozeß übernommen. Seine Bedeutung auf prozeßrechtlichem Gebiet spiegeln die verschiedenen Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521 und 1555 wider, die auf die territorialen Prozeßordnungen Einfluß gehabt haben. Der damit begründete *gemeine Prozeß* als ein dem *ius commune* adäquates Verfahren zeichnete sich durch Schriftlichkeit und Begrenzung des Verfahrensstoffes auf die Tatsachenbehauptungen aus. Er war mit Nichtöffentlichkeit, strikter Trennung von Sachverhalt und rechtlicher Würdigung sowie Instanzenzug nicht nur in bezug auf das Endurteil verbunden.

Die Wirkung der Rezeption in Deutschland ist an der Verbreitung juristischer Literatur im 16. Jh. abzulesen, die durch den Buchdruck gefördert worden ist. Es ist eine im wesentlichen populäre Literatur in Form von Klagspiegeln wie dem ‘Laienspiegel’ Ulrich Tenglers, der erstmals 1509 mit einer Vorrede Sebastian Brants gedruckt worden ist. In diesem Vorwort wird der Adressatenkreis beschrieben, für den das anonym überlieferte Werk bestimmt gewesen ist: *Layen, es seyen weltlich richter, vorgeer, beysitzer, urteylsprecher, radtgeber, schreiber, clager, antwurter*. Es ist ein Kreis von Personen, die neben dem gelehrten Richter oder Anwalt ungelehrt im Gericht tätig gewesen sind. Von hier aus wird auch verständlich, warum die Kammergerichtsordnungen, obwohl sie römisches Recht lat. Sprache zu vermitteln hatten, selbst alle in dt. Sprache abgefaßt gewesen sind: Sie waren nicht allein für den neuen Berufsstand der Juristen bestimmt, sondern zugleich auch an den „Rechtslaien“ und die „Laienrechtspflege“ gerichtet (Hattenhauer). Es wurde, wie Sebastian Brant im ‘Klagspiegel’ (1516) bemerkte, *teutsch geredet mit lateinischer Zungen*.

Die Biographie Sebastian Brants ist zugleich bezeichnend für die Laufbahn eines gelehrten Juristen in seiner Zeit.

Der 1458 in Straßburg geborene Dichter des ‘Narrenschiffs’ (1494) hatte in Basel studiert und promoviert (1489) und war anschließend hier als praktischer Jurist und Professor tätig gewesen. Er gehörte einem humanistisch gebildeten Freundeskreis an, in dem er lat. Gedichte und Übersetzungen anfertigte. Ein einführendes Lehrbuch ‘Expositones sive declarationes omnium titulorum iuris tam civilis quam canonici’ (1490) erfreute sich mehrerer Auflagen. Nach seiner Rückkehr nach Straßburg wurde er dort Syndicus (1501) und Stadtschreiber (1503); 1502 ernannte ihn Kaiser Maximilian I. zum Comes Palatinus, zum Kaiserlichen Rat und Beisitzer im kaiserlichen Hofgericht zu Speyer. Er brachte Tenglers ‘Laienspiegel’ (1509) und den ‘Klagspiegel’ (1516) zum Druck. Als Verfasser der ‘Freiheitstafel’, eines Lehrgedichts für die freistädtische

Führungsschicht Straßburgs (Knappe), das als Wanderschmuck für einen Raum im Rathaus bestimmt gewesen ist, hat er sich auch über den Begriff der alten *deutschen Libertät* geäußert und damit zu einem Thema, das in der Zeit von Humanismus und Reformation aktuell gewesen ist, Stellung genommen.

Angesichts dieser Laufbahn eines so bedeutenden Dichterjuristen wie Sebastian Brant ist zu fragen, welchen Anteil der Humanismus an der Rezeption des Römischen Rechts gehabt hat? Von den Rechtshistorikern wird er verhältnismäßig gering eingeschätzt, weil es bei der Rezeption nicht um die Wiederbelebung des antiken Erbes ging, sondern um seine mittelalterliche Umsetzung und Überformung wie seine rein praktische Anwendung. Die Humanisten Ulrich Zasius in Freiburg und Bonifacius Amerbach in Basel, zugleich Verfasser theoretisch-wissenschaftlicher Schriften auf dt. Seite, gelten als Ausnahmen. Aber auch sie haben sich als praktische Juristen betätigt und Schriften mit einer entsprechenden Zielsetzung verfaßt. In diesem Zusammenhang ist auch Thomas Murner, ebenfalls Humanist, Dichter und Rechtsgelehrter, zu erwähnen. 1518 ließ er in Basel eine lat.-dt. Zusammenstellung von Rechtsregeln mit dem Titel 'Utriusque iuris tituli et regulae' erscheinen, die sich großer Nachfrage erfreute. 1519 ließ er eine vollständige Übersetzung der Institutionen in das Dt. folgen. Diese Übersetzung steht in ihrer Zeit nicht alleine. Hier sind die Verdeutschungen der 'Lectura super arboribus consanguinitatis' des Johannes Andreas und des Pseudo-Andreanischen 'Ordo iudicarius' zu nennen, die gelehrte Kommentare in die Übersetzung eingearbeitet enthielten. Besonders der 'Ordo iudicarius' sollte dem ungelehrten dt. Richter, Beisitzer, Schöffen wie auch den Parteien den lat. Prozeßgang nahebringen. Die Gegenüberstellung des dt. Textes mit seiner lat. Vorlage zeigt in bezug auf Lexik und Syntax weitgehende Freiheit. Fremdwörter werden möglichst vermieden. „Alles Gewicht wird auf eine sprachlich plane und faßliche Herausarbeitung des lat. Textes gelegt“ (Stammler). Der Philologe wird von hier aus den Einfluß des Humanismus auf die Rezeption positiver beurteilen als der Rechtshistoriker, zumal sich die sog. Popularjurisprudenz auf die Sprachgeschichte des 15./16. Jh. ausgewirkt hat, indem sie das Erscheinungsbild der dt. Rechtssprache mitbestimmt hat.

Dabei wird zwischen dem Einfluß der Rezeption und dem Vorbild des Humanistenlat. nicht immer streng zu unterscheiden sein. So kommen die Ersparung des Verbum substantivum und die Ellipse der Hilfsverben, das Part. conjunctum und das Part. absolutum, der Akk.

mit Inf., Cursus und rhythmischer Satzschluß aus der lat. Urkundensprache, gehören also zu den Formen und Formeln, die schon sehr viel früher in die Kanzleisprache übernommen worden sind. Wohl durch die Rezeption sind ausgelöst oder verstärkt worden die Vorliebe für das Subst., der Gebrauch von Adj. und Adv., die Neigung zu Präfix- und Suffixbildungen. Die Fortlassung des Artikels bei *Kläger* und *Beklagter*, die sich in der Rechtssprache bis in die Gegenwart hinein erhalten hat, kommt aus dem Humanistenlat. Vor allem aber sind hier die zahlreichen Fremd- und Lehnwörter zu nennen, die seit dem 16. Jh. die dt. Rechtssprache überfluten und für heimische Bezeichnungen wie *Consens* für *Wille*, *Approbation* für *Bestätigung*, *Testament* für *letzter Wille* eintreten. Diese breite Übernahme von Rechtstermini aus dem Lat. hat die Gruppe der Rechtswörter im engeren Sinne erheblich vergrößert, so daß nun ein exklusiver Wortschatz entstand. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Stilmitteln aus dem Lat. Die Juristen als ein neuer Berufsstand erhielten auf diese Weise eine eigene Fachsprache. Diese juristische Fachsprache hatte von Anfang an eine weite und nachhaltige Wirkung, so hat sie z. B. innerdt. Ausgleichsvorgänge gefördert, indem an die Stelle landschaftlich bedingter Varianten wie *Dingtag*, *Rechtstag*, *Gerichtstag*, *Tagsatzung* und *Tagfahrt* nun als neue Bezeichnung *Termin* trat. Diese Tendenz zur Vereinheitlichung innerhalb der juristischen Fachsprache, die sich auch auf die Amts- und Geschäftssprache der Kanzleien erstreckte, hat zur Ablösung der nd. Schriftsprache durch die hd. Schriftsprache beigetragen. Die Auseinandersetzung mit der neuen Fachterminologie führte aber auch zu einer Reihe von Ersatzwörtern für Bezeichnungen lat. Ursprungs, zu Lehnübersetzungen und Lehnbildungen, die ihrerseits eine Bereicherung des dt. Rechtswortschatzes wie des Wortschatzes der Allgemesprache darstellten. Es sei hier nur die Lehnübersetzung *Gläubiger* für *Creditor* (ital. *creditore*) genannt. Auch an diesem Vorgang ist die sog. Popularjurisprudenz beteiligt gewesen. Dies gilt besonders für Paarformeln und Rechtssprichwörter. Im 15. Jh. dienten Paarformeln dazu, neue Termini in der dt. Rechtssprache einzubürgern. In Formeln wie *Consens* und *Wille*, *Bestätigung* und *Approbation*, *Verwaltung* und *Administration*, *exequieren* und *vollstrecken* wurde dem Lehn- oder Fremdwort zunächst die dt. Entsprechung verbunden, in der Folgezeit aber weggelassen, so daß allein das Lehnwort, manchmal auch die Lehnübersetzung blieb. Die Zahl der Paarformeln und mehrgliedrigen Wortreihen

nimmt von hier aus mit der Rezeption erheblich zu. In ähnlicher Weise sollte durch dt. *regulae iuris*, Rechtssprichwörter oder Rechtsregeln, die Schicht der juristischen Laien mit Lehrsätzen des römischen und kanonischen Rechts vertraut gemacht werden. Das Sprichwort *Das Mehr gilt*, Ausdruck des Majoritätsprinzips, das aus dem römischen Recht stammt, gelangte so über das Kirchenrecht (Bologneser Renaissance) in das Dt.

Der Stand der Juristen wie die Art ihres Sprechens und Schreibens stieß indessen schon früh auf Kritik. Im 'ackermann aus Böhmen' (um 1400) des Prager Notars Johannes von Tepl heißt es: *Jura, wandelbares und widersprüchliches Recht, und Juriste, der gewissenlos criste, mit rechtes und unrechtes vürsprechung, mit seinen krummen articlen — die und ander den vorgeschriben anhangenden künste helfen zumale nicht* (c. 26). Das Wort vom *Juristen*, dem *bösen Christen*, wird auch von Luther als *alt Sprichwort* bezeichnet und in seinen Tischreden häufig verwendet, — bezogen auf diejenigen, welche die Werkgerechtigkeit preisen, selbst aber nicht nach christlicher Lehre leben, die Buchgelehrten und Feinde der Theologie, also die Kanonisten. Luther ging von der Vorstellung eines guten Rechts aus, das die Juristen mit ihrer Sprache verdorben haben: *Denn die Juristen disputieren und handeln mit Worten und ändern die Sachen*. Die „Juristenschelte“ Luthers fand in der Reformationszeit Nachahmer, rief aber auch eine Literatur auf den Plan, die Juristen-Spiegel, mit der die Berufshere des Standes verteidigt werden sollte. Diese Auseinandersetzung um den Berufsstand der Juristen hat zweifellos den Gedanken an eine Kodifikation des Rechts, mit der man den *doctores* wirksam entgegentreten konnte, beeinflusst, — eine Tatsache, die für die weitere Entwicklung ihre Bedeutung haben sollte.

Die Verschriftlichung des Prozeßwesens führte zu einer Vermehrung der Quellen, indem nun mehr oder weniger regelmäßig auch Akten wie Gerichtsprotokolle geführt wurden. Als ein exemplarisches Beispiel, das auch für die gesprochene Sprache der Zeit aufschlußreich ist, sind hier die Protokolle des Duisburger Notgerichts (1537—1545) zu nennen. Seit der 2. Hälfte des 16. Jh. wurden die Entscheidungen des Reichskammergerichts durch Joachim Mynsinger von Frundeck und später durch Andreas Gail veröffentlicht und damit eine neue Quellengattung der Forschung zugänglich gemacht. Besonders Gail hat sich im Blick auf die praktischen Bedürfnisse des Rechtslebens für die Anwendung des dt. Gewohnheitsrechtes neben dem römischen Recht eingesetzt.

2. Sprachpflege und forensische Rhetorik

Im 17. Jh. setzten sich die Tendenzen in bezug auf eine juristische Terminologie, die im Zusammenhang mit der Rezeption zu beobachten gewesen sind, zunächst fort: die Übernahme von Rechtswörtern aus dem Lat., Ital. und jetzt auch vermehrt aus dem Franz.; gleichzeitig die Schaffung von „Ersatzwörtern“, um einer zu weitgehenden Überfremdung entgegenzuwirken; die „Einbürgerung“ römisch-rechtlicher Begriffe und Prinzipien durch Paarformeln, Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Mit der zunehmenden Kompetenz des jungen Berufsstandes in der juristischen und forensischen Rhetorik stieg der Einfluß derjenigen, die ein juristisches Studium absolviert hatten und eine entsprechende Tätigkeit im städtischen Rat oder am fürstlichen Hof ausübten: Sie waren Gelehrte, Praktiker und Poeten zugleich, deren Wirkung im kulturellen wie politischen Leben auf ihrer Beherrschung der Sprache beruhte. Das Zeitalter des Barock bringt so eine Reihe sog. „Dichterjuristen“ hervor, wie etwa Harsdörffer in Nürnberg oder die Dichter der Schlesischen Schule mit Opitz, Logau und Gryphius. Einige von ihnen gehörten einer oder mehreren der frisch begründeten Sprachgesellschaften an. Die älteste von ihnen, die 'Fruchtbringende Gesellschaft' (auch Palmenorden genannt) wurde 1617 nach dem Muster der *Accademia della crusca* in Florenz von Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen in Weimar gegründet, wo sie bis 1680 bestand. In ihr kamen Fürsten, Adlige und Beamte, meist Juristen, auch bürgerlichen Standes, zusammen, um durch bewußte Sprachpflege die Muttersprache als Sprache von Poesie und Literatur jeder Art zu fördern. Während in der 'Fruchtbringenden Gesellschaft' der Adel überwog, hat die von Philipp von Zesen in Hamburg 1643 begründete 'Deutschgesinnte Gesellschaft' oder der von Harsdörffer 1644 mit ins Leben gerufene 'Pegnesische Blumenorden' überwiegend bürgerliche Mitglieder. Der Anteil der Juristen ist hier wie dort nicht zu übersehen, wenn auch weder von Rechtshistorikern noch von Philologen auf ihre Wirkung hin untersucht. Immerhin haben Dichterjuristen, die der 'Fruchtbringenden Gesellschaft' angehörten, wie Opitz seit 1629, Schottelius seit 1642, Gryphius seit 1662 — für die dt. Literatursprache weit über das Barock hinaus Bedeutung gehabt: Opitz, indem er mit dem 'Buch von der deutschen Poeterey' einen Leitfaden späterer Anweisungsliteratur der Poetik schuf; Gryphius, der als Syndikus der Landstände des Fürstentums Glogau die hergebrachten Rechte gegenüber dem Kaiser zu vertreten hatte und der in seinem Trauerspiel über

den altrömischen Rechtsgelehrten Papianus die Konflikte seiner Zeit modellhaft behandelte; vor allem aber Justus Georg Schottelius, der mit juristischen Schriften, Lehrdichtungen und Dramen hervortrat und mit seinem Hauptwerk, der 'Ausführlichen Arbeit von der Teutschen Hauptsprache' (1663), für Grammatik und Poetik eine analytische Elementenlehre mit einer synthetischen Kompositionslehre aufstellte. Die dt. Sprache wird hier auf einer naturrechtlichen Basis als gemein wissenschaftswürdig erklärt. Die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges führten dazu, daß die Bemühungen um die Reinerhaltung der Muttersprache nun mit dem Topos von der Hoheit der Nation verknüpft wurden, wie 1641 durch Christian Gueintz in seinem 'Deutscher Sprachlehre Entwurf': „Die Nutzbarkeit der Deutschen Sprache ist hochnöthig zur Erhaltung Deutscher Hoheit“. Und Schottelius warnte in seinem Gedicht 'Friedens-Sieg' 1648 auch vor den politischen Folgen des Sprachverfalls. Dieser 'Kulturpatriotismus' war mit der Arbeit in den Sprachgesellschaften, mit ihren Bemühungen um Wörterbücher der dt. Sprache, auf das engste verbunden. Der Flut der Fremdwörter, die mit der Vorrangstellung Frankreichs vor allem auf dem Feld der Diplomatie und Staatskunst, wie dem Militärwesen und der Verwaltung aus dem Franz. heraufkamen, versuchte man durch Erfindung neuer Ersatz- oder Kunstwörter entgegenzuwirken, die Schottelius und Kaspar Stieler (ebenfalls ein Mitglied der 'Fruchtbringenden Gesellschaft') in langen Listen zur Befriedigung rein praktischer Bedürfnisse vorlegten. Viele dieser Verdeutschungen sind sehr bald wieder verschwunden, einige aber auch in der Rechtssprache auf Dauer heimisch geworden. So sind neue Begriffe geprägt worden, die aus dem Sprachgebrauch der Juristen heute nicht fortzudenken sind, wie etwa *Bescheinigung*, *Erblasser*, *Gemeinwesen*, *Rücktritt*, *zueignen* (Schottelius), oder *Genossenschaft*, *Rechtsbegriff*, *Staatskunst*, *Staatswesen* (Philipp von Zesen). Neben den 'Dichterjuristen' entstand schließlich der Stand der 'Dichtersekretäre'. Sie besaßen oft eine juristische Bildung oder Halbbildung und betätigten sich in der Stellung eines Sekretärs bei Hof oder in einer Stadt. Anteil an der Sprachpflege zu haben, gehörte zu ihrem Prestige. Auf sie gehen die Handbücher der Sekretärskunst zurück, wie Kaspar Stielers 'Teutsche Sekretarius-Kunst' (1673) oder Harsdörffers 'Der Teutsche Sekretarius' (1656). Diese Bücher, die Formulare zum Abschreiben enthielten, sind Zeugnisse einer neuen Verwaltungskunst und damit einer jungen Verwaltungssprache, die es im einzelnen noch zu untersuchen gilt.

3. Von den Kunstwörtern zu einer Wissenschaftssprache

Mit den Bemühungen der Sprachgesellschaften um die dt. Hochsprache und dem Anteil der Juristen daran war weder eine Wissenschaftssprache im allgemeinen wie eine juristische Gelehrtensprache im besonderen begründet: Man disputierte, argumentierte und interpretierte weiterhin lat. oder franz. Ein Wandel stellte sich erst allmählich zwischen Barock und Aufklärung auf der Grundlage der modernen Naturrechtslehre (Grotius, Pufendorf) ein, nach der das Recht bzw. die gerechte Ordnung der Natur des Menschen oder der Natur der Sache zu entsprechen hatte: *Lex est ratio summa insita in natura* (Cicero). Der Durchbruch zu einer dt. Wissenschaftssprache ist dabei mit den Namen der studierten Juristen und Gelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz (1646—1716), Christian Thomasius (1655—1728) und Christian Wolff (1679—1754) verknüpft.

Leibniz stand zwar der 'Fruchtbringenden Gesellschaft' distanziert gegenüber, hatte sich aber ihre Zielsetzung zu eigen gemacht: die Reinheit und Hoheit der dt. Sprache durch bewußte Sprachpflege zu erhalten. In seiner Schrift 'Ermahnung an die Deutschen, ihren Verstand und ihre Sprache besser zu üben' (1683), die 1846 erstmals gedruckt wurde, forderte er dazu auf, eine 'deutschgesinnte Gesellschaft' zu gründen und die Sprachpflege auch auf die Wissenschaft auszudehnen. In den 'Unvorgreiflichen Gedanken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der deutschen Sprache' (1696—1699) hat er diese Überlegungen wieder aufgenommen. Er empfahl ein dt. Werk der „Kunstworte“ und einen „Sprachschatz“ oder ein 'Glossarium Etymologicum' zu schaffen, weil Sprachpflege vor allem Wortpflege und Wortforschung sei. — Es ging Leibniz dabei nicht um das Juristendeutsch. Gegen eine Eindeutschung der Juristensprache hatte er Vorbehalte, obwohl einige Gerichte und Fakultäten längst dazu übergegangen waren, Urteile und Gutachten in dt. Sprache abzufassen. Bei den sog. Staatsschriften (Gesetze) glaubte man aber, zunächst noch auf das Lat. und Franz. nicht verzichten zu können. Das Dt. sollte nur dort gebraucht werden, wo es ebensogut oder besser als eine fremde Sprache taugte. So hatte Leibniz bereits 1667 eine Übersetzung des 'Corpus iuris' in das Dt. gefordert und verlangt, daß bei juristischen Disputationen die dt. Sprache gebraucht wurde. Als es unter seinem Einfluß im Jahre 1700 zur Gründung der 'Sozietät der Wissenschaften in Preußen', der späteren Akademie

der Wissenschaften zu Berlin, kam, griff Leibniz als erster Präsident im Stiftungsbrief das Problem der Sprachpflege erneut auf, indem er eine Reform zur Reinerhaltung der dt. Sprache forderte, die sich nicht auf die sog. Kunstwörter beschränken, sondern sich auch an der Geschichte der dt. Sprache orientieren sollte. Diese Reform machte er zu einer Sache des Königs. Sprachpflege war damit zu einer Staatsangelegenheit erklärt und die Standessprache der Juristen auf den Weg zu einer staatlich beeinflussten Amtssprache gebracht worden.

Dem Gedanken an juristische Vorlesungen in dt. Sprache hat sich Leibniz verschlossen. Ganz anders Christian Thomasius, der 1687 in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig erstmals eine Vorlesung in dt. Sprache angekündigt hatte. Als er dann in Halle dt. sprachige Vorlesungen hielt, war der Zustrom der Studenten so stark, daß 1694 dort die Universität gegründet werden konnte, die sich bald zu einem Zentrum der Preußischen Frühaufklärung entwickelte. Als ein Bewunderer der Franzosen, dessen Sprache mit zahlreichen frz. Brocken durchsetzt war, stand Thomasius den Sprachgesellschaften und dem Anliegen der Reinerhaltung der dt. Sprache fern. Doch gelang es ihm, durch seine Vorlesungstätigkeit für seinen Nachfolger Christian Wolff ein tragfähiges Fundament zu errichten, auf dem dieser weiterbauen konnte. Dieser *praeceptor germaniae* ist wohl die profilierteste Persönlichkeit der Preußischen Frühaufklärung hallischer Prägung. Ihm ging es im Sinne der Vernunftrechtslehre um Klarheit und Durchsichtigkeit der Juristensprache auf Grund logisch-definierter Begriffe in einer widerspruchsfreien Begriffspyramide. Ausgangspunkt war die Definition. Jedem Begriff wurde nur eine Bezeichnung zugeordnet. Auf diese Weise gab es für ihn keine Synonyme. Die schon bei Leibniz erwähnten „Kunstwörter“ tauchen bei Wolff als *termini technici* der juristischen Wissenschaftssprache wieder auf. Doch war für ihn nicht mehr die Art ihrer Entstehung wichtig, sondern ihre Deutung und Verwendung. Durch eine kluge Auswahl der verwendeten Begriffe und ein stetes Festhalten an ihrem Gebrauch in einem bestimmten Sinne wurde die geforderte gedankliche Klarheit tatsächlich weitgehend erreicht. Wolffs Schüler Carl Günther Ludovici hat durch Wortregister und Übersetzungsgleichungen der Fachausdrücke das juristische Wissenschaftsgebäude seines Lehrers Wolff ganz wesentlich gestützt: Begriffe wie *Vermögen*, *Eigentum*, *Gattung*, *Testament* u. a. m. verdanken ihre relative Festigkeit den hier gegebenen Definitionen oder Interpretationen.

4. Der Weg zum Allgemeinen Landrecht (ALR)

Die Gesetzgebung war in der Zeit der Aufklärung überwiegend ein Werk der Territorien, wobei Preußen und Österreich vorangingen und Maßstäbe setzten. Eine Bewegung besonderer Art führte zu den großen Rechtskodifikationen der Spätaufklärung, von denen hier das Preußische Landrecht (ALR) des Jahres 1794 als ein exemplarisches Beispiel besondere Beachtung verdient. Die tieferen Wurzeln lagen auch für diese Kodifikation im Vernunftrecht und einem damit verbundenen Streben nach Systematik und Bürgernähe. So hatte Montesquieu im 'Geist der Gesetze' (1748) einen knappen Stil und „Verständlichkeit für die gesunde Vernunft“ gefordert, was den Gebrauch der Muttersprache als Gesetzessprache voraussetzte. In seiner Schrift 'Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen' (1749) äußerte sich der junge Preußenkönig Friedrich II. im Sinne von Montesquieu: Die einzelnen Bestimmungen sollten so klar und genau sein, daß jeder Streit um die Auslegung ausgeschlossen wäre. Sie sollten aus einer Auswahl des Besten bestehen, was die bürgerlichen Gesetze (d. h. hier das römische Recht) enthielten, und „in einfacher und sinnreicher Weise den heimischen Gebräuchen angepaßt sein“. Nicht Sprachpflege sondern Sprachstil mit der Forderung nach Klarheit, Einfachheit und Bestimmtheit standen also im Vordergrund. Die Sprachfrage wurde damit zu einer Forderung an den Gesetzgeber und die Gesetzessprache zu einem Gegenstand der Politik und des Bürgerrechts.

Den mühevollen Weg, der bis zu einer leistungsfähigen Gesetzessprache im 'Allgemeinen Landrecht' zurückzulegen war, hat Hans Hattenhauer aus juristischer Sicht mit genauen Einzelheiten belegt. Hier können nur wenige Fakten genannt werden, die auch für den Philologen wichtig sind, wenn er sich diesem auch sprach- und stilgeschichtlich interessanten Problem zuwendet: Quellen gibt es dafür genug, wie z. B. das 'Projekt eines Corporis Iuris Fridericiani' aus dem Jahre 1789, eine Art Lehrbuch, ein aus Vorlesungsmanuskripten verdichteter Text des Großkanzlers Samuel Cocceji. In der Vorrede führt dieser aus, daß der König dieses Landrecht in dt. Sprache anfertigen ließ, „damit ein jeder, der einen Prozeß hat, solches selbst nachsehen, und ob er Recht oder Unrecht habe, daraus erlernen könne“. Aus dem selben Geist heraus verlangte der König in einer Kabinettsorder vom Jahre 1780, „daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abge-

faßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden“. Diese Maxime hatte auch Carl Gottlieb Svarez (1746—1798), der als Seele der unter Friedrich dem Großen (1780) eingeleiteten Justizreform gilt, der aber vor allem mit dem Großkanzler J. H. C. von Carmer und dem Strafrechtler E. F. Klein zu den Architekten des ALR von 1794 gehörte. Er sagte, daß alle Gesetze in dt. Sprache und in einem möglichst deutlichen Stil abzufassen sind, so daß „jeder Mann von einiger Erziehung und Ausbildung sie selbst lesen, verstehen und von seinen Rechten und Pflichten sich daraus belehren kann“.

Die Entwicklung der dt. Rechts- und Gesetzessprache läßt sich an Werken wie dem Corpus Iuris Fridericiani (1749), an Christian Wolffs dt. Fassung des Naturrechts (1754) und dem ALR (1794) ablesen, wenn man ihre Definitionen wie z. B. zum Begriff der *patria potestas*, der Gewalt des Vaters über seine Frau und die Kinder, betrachtet. Er wird bei Wolff im Gegensatz zu Cocceji, der den lat. Begriff beibehielt, durch den Begriff der *elterlichen Gewalt* ersetzt, der im ALR durch eine Reihe von Regeln ergänzt wird, die dem Vater noch immer ein gewisses Vorrecht einräumen. Man kann sagen, daß im ALR die naturrechtliche Theorie Wolffs durch richterliche Erfahrung ergänzt worden ist. Das ALR gilt heute noch als Sprachkunstwerk, — als das erste dt. Gesetzbuch, das aufgrund seiner Sprachform auch den Laien unmittelbar anzusprechen vermag. Es übertrifft darin jüngere Kodifikationen wie das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 oder das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1911, die sich durch besondere Betonung der Volksnähe auszeichnen. Ausgelöst durch den Tod Friedrichs II. (1786) und erneuten Widerstand gegen die geplante Kodifikation unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II., äußert sich Klein in seinen „Annalen der Gesetzgebung und der Rechtspflege“ (1788) zum Sprachproblem, indem er sich mit dem Stil der Geschäfts- und Kanzleisprache auseinandersetzt. Hier tritt er für „Zweckmäßigkeit und Würde des Vortrags“ wie „Sprachrichtigkeit“ und „Rücksicht auf das, was üblich ist“, für „Bestimmtheit und Kürze“ ein; er warnt vor unnötigen Partizipialkonstruktionen und „Schachtelsätzen“, vor dem „Nachschleppen“ der Verben wie auch vor einem übertriebenen Ersatz herkömmlich gefestigter Fremdwörter durch neudt. Kunstwörter; doch solle man statt *dominus* besser *Eigentümer*; statt *salvo iure pignoris* besser *mit Vorbehalt des Pfandes* sagen. Die Frage „Ist es zuträglich, daß der gemeine Mann die Gesetze wisse“, beantwortet er im Sinne der Aufklärung positiv, ohne indessen in

diesem Zusammenhang auf die Sprachproblematik noch einmal besonders einzugehen. Seine Vorschläge zu diesem Punkt sind aber im ALR weitgehend berücksichtigt. Das auffälligste Merkmal des Textes ist zweifellos die strenge Begrenzung auf den Hauptsatz mit höchstens einem Nebensatz. Die von Wolff aufgestellte Begrifflichkeit wurde durchgehalten. Viele Fremdwörter, die Wolff zur Erinnerung an die juristische Tradition noch beibehalten hatte, fehlen dem ALR. Den Ausschlag für den Stil gab aber nicht die Volkssprache schlechthin, sondern die in Berlin gesprochene Hochsprache, ein „reines Deutsch“ oder ein „Gesetzeshochdeutsch“ (Hattenhauer). Man knüpfte daran die Erwartung, daß der rechtssuchende Bürger das Gesetzbuch dadurch verstehen werde.

In dieser Erwartung wurden die Kodifikatoren zunächst enttäuscht: Das ALR wurde als „für den gemeinen Mann unverständlich“ kritisiert. Ein von Svarez u. a. verfaßter populärer Auszug ‘Unterricht über die Gesetze für Einwohner der Preussischen Staaten’ (1793) führte hier indessen vorübergehend zum Erfolg: Das ALR war in kurzer Zeit aus sich selbst heraus verständlich. Es war damit zu einem Instrument der Sprach- und Rechtserziehung geworden. Strittig blieb die Frage der Adressaten: Laien oder Fachleute, Bürger oder Juristen. In der Präambel des ALR sind nicht nur die Bezüge auf die Sprachform getilgt worden, sondern auch die auf den Bürger. Das Gesetzbuch sollte sich an den Juristen wenden. Umso stärker war aber seine Wirkung auf diesen Berufsstand und sein Einfluß auf jüngere Kodifikationen, trotz der Kritik (J. G. Schlosser), auf die das ALR stieß neben hohem Lob (H. Campe), das ihm nicht zuletzt aufgrund seiner sprachlichen Form zuteil wurde. Zu seinen prominentesten Kritikern gehörte F. C. von Savigny.

5. Die Kodifikation im Widerstreit

Die aus der Aufklärung stammende Kodifikationsbewegung war eine gesamteuropäische Angelegenheit. Als die erfolgreichste Kodifikation auf naturrechtlicher Basis gilt der ‘Code civil des Français’ (1804), auch Code Napoléon genannt. Mit ihm wurde das revolutionäre Programm der *égalité* in Recht und Gesetz verankert. Durch die Napoléonischen Kriege und die damit verbundenen Annektionen hatte der CC in Deutschland vorübergehend (wie im Königreich Westfalen) oder auf Dauer (wie im Großherzogtum Baden bis 1900) Geltung. In Baden freilich besaß nur die dt. Fassung des Landrechts mit an die 500 Zusätzen Gesetzeskraft. An diesen Übersetzungen läßt sich auch sprachlich die Wirkung der

Rezeption des franz. Rechts ablesen. Vor diesem Hintergrund ist eine Persönlichkeit wie F. C. von Savigny zu sehen. Der Begründer der Historischen Rechtsschule und einer ihrer führenden Köpfe, der Verfasser der „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (1815), der Marburger Lehrer Jacob und Wilhelm Grimms, der spätere Preußische Justizminister und Vorsitzende des Preußischen Staatsrates (1817) war, ausgehend von der Erkenntnis, daß das geltende Recht aus der geschichtlichen Entwicklung entstanden sei und nicht das Werk zufälliger oder gar willkürlicher Gesetzgebung, grundsätzlich gegen jede Art von Kodifikation. In seiner berühmten Streitschrift ‘Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft’ (1814) setzt er sich mit der Absicht seines Heidelberger Kollegen Thibaut auseinander, ein allgemeines bürgerliches Recht für Deutschland zu schaffen. In dieser Abhandlung ist auch eine Bewertung von Recht und Sprache enthalten, die der juristischen Wissenschaftssprache — Savigny spricht von Rechtssprache und nicht von Gesetzessprache — eine neue Richtung geben sollte. Denn Recht und Sprache stellt Savigny mit Sitte und Verfassung in den Zusammenhang der Gesamtkultur. Recht und Sprache leben nach ihm im „Bewußtsein des Volkes“. Hier nimmt er bereits den von ihm sehr viel später gebrauchten Begriff des ‘Volksgeistes’ voraus. Rechtswissenschaft war danach eine „den Juristen anvertraute Sprachkultur“ und Sprache damit „nicht nur Werkzeug, sondern Wesen des Rechts“. Jacob Grimm stimmte zu, indem er seinem Lehrer schrieb: „Das Recht ist wie die Sprache und Sitte volksmäßig, dem Ursprung und der organischen Fortbewegung nach. Es kann nicht als getrennt von jenen gedacht werden, sondern diese alle durchdringen einander innigst, vermöge einer Kraft, die über den Menschen liegt“.

Savigny gilt als der große Stilist der Rechtswissenschaft. Indem er sich gegen die „nichtssagende Kürze“ wendete, verlangte er für die Rechtssprache auch „Schönheit“. Ging es bis zum ALR darum, auch das sprachliche Vorbild des römischen Rechts in das Dt. zu übertragen, so schuf Savigny, von den Denkformen Kants ausgehend, einen neuen Begriffsapparat, der mehr als nur eine „Erinnerung“ an das *Corpus iuris* war: Zentrale Begriffe wie *Rechtsverhältnis* waren ohne Äquivalent im Lateinischen. Und auch der Gesetzesbegriff hatte nun nicht mehr viel mit der *lex* des römischen Rechts zu tun. Als Praktiker an der Gesetzgebung laufend beteiligt, konnte Savigny seine Vorstellungen von der sprachlichen Fassung der Gesetze über den Staatsrat durchsetzen: In dessen Geschäftsord-

nung (28. Juni 1826) wurde auch die Pflege der Gesetzessprache neu geordnet. Die Rechtssprachpflege erhielt dadurch Verfassungsrang.

Eine auf ganz Deutschland bezogene Kodifikation des Bürgerlichen Rechts ließ sich indessen auf Dauer nicht verhindern. Sie hatte in vergleichbaren Kodifikationen überregionalen Charakters wie der Wechselordnung von 1848, dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 Vorläufer. Aber auch Publikationen der Landesgesetzgebung wie etwa das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1865 sind hier zu nennen. Alle diese Kodifikationen hat Savignys „Begriffsjurisprudenz“ erst ermöglicht. Sein Stil der Rechts- und Gesetzessprache galt den folgenden Generationen als Vorbild, bis hin zum ‘Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches’ (BGB), das nach einer mehr als zwanzig Jahre dauernden Redaktionsarbeit am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Die Diskussion eines ersten Entwurfs (1888) verrät die Sorgfalt, mit der Fachausdrücke genau gefaßt und durch sog. Legaldefinitionen erläutert werden. Kritik kam nicht nur aus den Reihen der juristischen Fachvertreter, sondern auch aus dem puristisch eingestellten Kreis des ‘Allgemeinen deutschen Sprachvereins’. Die Abhandlung von J. Erler ‘Die Sprache des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches’ (1896) widerlegte indessen die Einwände von dieser Seite, indem er an Hand von Wortlisten zeigte, daß das BGB den Maßstäben der Reinheit, Richtigkeit, Deutlichkeit und Schönheit voll und ganz entsprach. Beispiele wie *Bürgerliches Gesetzbuch* statt *Civilgesetzbuch*, *volljährig* statt *majorenn*, *Bekanntmachung* statt *Publikation*, *Einwilligung* und *Genehmigung*, *sollen* und *müssen*, *Werktag* statt *Wochentag*, *Finderlohn* statt *Fundlohn*, *Vorbehaltsgut*, *Familienstand*, *Tun und Unterlassen* u. a. m. belegen dies. Die Eindeutschung der Sprache des Privatrechts war hier so vollkommen gelungen, daß sich in den folgenden Jahrzehnten, über den Bestand der Monarchie hinaus, die Sprache der Juristen der Sprache des BGB so anpassen sollte, daß die in ihm enthaltenen Fachausdrücke völlig den Charakter von „Kunstwörtern“ verloren.

6. Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert

Der Abstand zwischen MA und Neuzeit läßt sich an zwei Zitaten verdeutlichen, die den Begriff des Diebstahls betreffen. Im ‘Sachsenspiegel’ (um 1224/25) heißt es in einem lapidaren Satz (Ldr. II 13 § 1): *Den def scal men hengen*. Im heute gültigen Strafgesetzbuch (§ 242 Abs. 1) ist der entsprechende Sachverhalt — die Bestrafung

eines Diebs — zwar sehr viel humaner, sprachlich aber weit umständlicher ausgedrückt: *Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.* Der Gesetzgeber hat hier deutlich gemacht, daß es sich bei dem entwendeten Gut um eine *Sache* (nicht um eine Person) handelt, um eine *bewegliche Sache* (nicht um eine Liegenschaft, Grund und Boden), um eine fremde und damit nicht um eine eigene Sache, — Punkte, die für den juristischen Laien scheinbar unerheblich sind, die für den Richter oder Anwalt im Blick auf die Beurteilung des Tatbestands des Diebstahls und die Bemessung der Strafe aber von Bedeutung (Ausschlußkriterien) sein können. Die besondere Art der Ausdrucksweise hat dabei weder mit der Alltagssprache noch mit der Literatursprache als einer besonderen Form der Hochsprache etwas zu tun: Es ist dies die Sprache des Rechts und der Juristen, die sich — wie der Überblick gezeigt hat — seit dem 15. Jh. durch eine permanente Auseinandersetzung mit dem römisch-kanonischen Recht, durch die Rezeption und Integration seiner Sätze und Inhalte, herausgebildet hat. Dieser Prozeß, der sich auch sprachlich auswirkte, ist an der Übernahme von Fremd- und Lehnwörtern, an Lehnbildungen in Form von „Ersatzwörtern“, an Lehn- und Neuprägungen, den sog. „Kunstwörtern“ oder *termini technici*, schließlich auch an der Herausbildung einer logisch begründeten Begriffsjurisprudenz abzulesen.

Diese Entwicklung ließ das Recht in den Besitz des besonderen Berufsstandes der Juristen gelangen. Eine Fachsprache in einem modernen Verständnis mit einem exklusiven oder gar genormten Wortschatz war damit noch nicht gegeben. Denn die Rechtssprache zeichnet sich durch einen besonders hohen Prozentsatz vager oder unscharfer Begriffe aus, nicht zuletzt bedingt durch ihre Nähe zur Gemein-, Alltags- oder Hochsprache. Man spricht deshalb bei den Rechtswörtern auch von ihrem „Bedeutungskern“ und „mehr oder minder offenen Bedeutungsrandern“ (Schwab 1995). So können *Wille* und *Erklärung* in der Gemeinsprache wie in der Rechtssprache eine Reihe von Bedeutungsvarianten auf sich vereinigen, während ihre Kombination *Willenserklärung* zu einer eingeschränkten, fixierten Bedeutung geführt hat, so daß es sich hier nun aufgrund der Wortbildung um ein Rechtswort im engeren Sinne und damit um einen bestimmten Begriff handelt, der wie bei Besitz und Eigentum durch entsprechende Legaldefinitionen noch genauer festgelegt werden kann. Von diesen „bestimmten Begriffen“

sind die „unbestimmten Begriffe“ oder Rechtswörter im weiteren Sinn zu unterscheiden, die durch ihre gleichzeitige Verankerung in der Gemeinsprache, wie dies bei *Sache* und *Ehe* der Fall ist, eine unterschiedliche Auslegung des Rechtstextes bedingen können: Hier ist die semantische Entwicklung in der Gemeinsprache von dem Juristen mitzubedenken (Oksaar 1967). Hinzu kommen die Ermessensbegriffe wie „Interesse der öffentlichen Hand“ und die Generalklauseln wie *Treu und Glauben*, *gute Sitten*, die zwar normativ (d. h. hier maßgeblich) sind, durch ihren unbestimmten Charakter aber dem persönlichen Ermessen einen Freiraum lassen, während die Generalklauseln darüber hinaus noch als „wertausfüllungsbedürftig“ gelten. Ermessensbegriffe und Generalklauseln als „Fundamentalnormen“ schaffen den Gerichten gewisse Spielräume für die gerechte Beurteilung des Einzelfalls. Dieser insgesamt große Bestand an vagen Begriffen, zu denen in Rechtstexten auch die sog. „deskriptiven“ oder „empirischen“ Begriffe wie *Bischof*, *Mensch* und *Dunkelheit* gehören, die sog. Nichtrechtswörter, erklären nicht nur die „Umständlichkeit“ der Rechts- und Gesetzessprache, sondern auch die Tatsache, daß die Frage der „Allgemeinverständlichkeit“ hier mehr als bei anderen Fach- oder Berufssprachen seit Beginn ihrer Herausbildung ein Problem gewesen ist. Dies wird an dem starken Anteil popularistischer Literatur, die sich an den gebildeten Laien oder Bürger wendet, besonders deutlich.

Bei dieser besonderen Struktur der Rechtssprache als einer Sprache des Rechtslebens, die Fachleute und Laien betrifft, ist es klar, daß die Erforschung ihrer Geschichte eine Aufgabe ist, vor die Sprachhistoriker wie Rechtshistoriker in gleicher Weise gestellt sind, Standardwerke wie das ‘Deutsche Rechtswörterbuch’ [DRWB] (1917 ff.) und das ‘Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte’ (1971 ff.) enthalten zahlreiche Beispiele für die fruchtbare Weiterführung sprachhistorischer Probleme durch die Rechtsgeschichte und rechtshistorischer Fragen durch die Sprach-, insbesondere Wortgeschichte. Kolloquien interdisziplinären Charakters, deren Ergebnisse in Sammelbänden wie ‘Die Sprache des Rechts und der Verwaltung’ (1981) oder ‘Sprache — Recht — Geschichte’ (1991) niedergelegt sind, gehen in die gleiche Richtung, — sei es, daß entscheidende Punkte in der Entwicklung wie die Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache (Behrens 1991) oder die ersten dt. Übersetzungen des Code Civil (Schubert 1991) behandelt werden, sei es, daß eher Fragen gegenwärtiger Kommunikation thematisiert sind, wie etwa erneut die Frage der Allgemeinverständ-

lichkeit von Gesetzen (Brandt 1991). Es wird dabei deutlich, daß das 19. Jh. in bezug auf die Rechtssprache ein Desiderat sowohl in der sprachwissenschaftlichen wie rechtshistorischen Forschung darstellt, sei es im Ganzen wie im Blick auf einzelne Themenbereiche. Welchen Einfluß hatte z. B. die Amts- und Gesetzessprache der Hauptstadt Berlin auf die Hochsprache in Preußen und im Reich? Oder: Welche Bedeutung hatte bei Heinrich von Kleist und E. T. A. Hoffmann, Ludwig Thoma u. a. die Tatsache, daß sie den Beruf des Juristen erlernt oder ausgeübt haben, für Sprache und Stil ihrer Werke wie 'Der zerbrochene Krug', 'Michael Kohlhaas', 'Das Fräulein von Scudéri' oder 'Der Vertrag'? Alles dies sind offene Fragen, die umso mehr auf eine Lösung drängen, als das DRWB für ihre Beantwortung ausfällt, umso mehr seit durch eine Straffung des Unternehmens (1971—76) die obere Zeitgrenze für die Erfassung des Materials bei Simplicia auf das Jahr 1800, bei Komposita sogar auf das Jahr 1700 zurückgenommen worden ist. Damit blieb z. B. auch die Verwaltungssprache des 18. Jhs. mit ihren zahlreichen Komposita außerhalb, was vom Standpunkt moderner Fachsprachenforschung aus zu bedauern ist. Hier sind die 'Rechtswörterbücher' zu nennen, die den Gebrauch und die richtige Anwendung der Fachsprache des Rechts dem angehenden oder gestandenen Juristen näherbringen oder erklären wollen (Creifels, Köbler). Diesem Gegenwartsbezug sind auch die Arbeiten gewidmet, die man unter dem Begriff der Rechtslinguistik (Podlech 1976, Bülow/Schneider 1981) zusammenfassen kann. Im Kreis dieser Arbeiten werden zunächst verschiedene Sprach- oder Anwendungsschichten der Rechtssprache unterschieden: 1. die Gesetzessprache, 2. die Wissenschafts- und Gutachtensprache, 3. die Urteils- und Bescheidensprache und schließlich 4. die Sprache des behördlichen Verkehrs, a) mit fachkundigen Empfängern, b) mit fachunkundigen Bürgern (Fotheringham 1981); Fragen der Kommunikation zwischen juristischen Fachleuten und Juristen und Laien (Oksaar 1974) werden zur Diskussion gestellt, wobei aus volkkundlicher oder ethnologischer Sicht auch die Bedeutung der 'Sprachschranken vor Gericht' (Bausinger 1976) hervorgehoben worden ist, aus linguistischer Sicht aber erneut die Forderung auf Verständlichkeit der Gesetzesprache erhoben wurde (Augst 1981). Der Charakter der Rechtssprache überhaupt (Raible 1981) wie ihrer angeblich genormten Terminologie (Daum 1981) wurden wiederholt infrage gestellt u. a. m. Es wurden auch hier keine Problemlösungen vorgelegt, indessen Arbeitshypothesen geschaffen, an die es anzuknüpfen lohnte, um dem Satz „Sprache nicht Werkzeug, sondern Wesen des Rechts“ in künftiger Forschung näher

zu kommen.

7. Literatur (in Auswahl)

- Augst, Gerhard, Die Verständlichkeit der Gesetzes- und Verwaltungssprache aus linguistischer Sicht. In: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung (s. u.). 1981, 259—268.
- Bausinger, Hermann, Sprachschranken vor Gericht. In: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde, Fs. für Karl Sigismund Kramer. Hrsg. von Konrad Köstlin und Kai Detlev Sievers. Berlin 1976, 12—27.
- Becker, Hans-Jürgen, Die gerichtliche Beredsamkeit. Ein Beitrag zum Verhältnis von Recht und Sprache. In: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Fs. für Paul Mikat. Hrsg. von Dieter Schwab, Dieter Giesen, Joseph Listl und Hans Wolfgang Strätz. Berlin 1989, 45—54.
- Behrens, Okko, Die Einddeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache. In: Sprache-Recht-Geschichte (s. u.) 1991, 3—24.
- Besch, Werner, Die sprachliche Doppelformel im Widerstreit zur deutschen Prosa des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Arbeiten zum Frühneuhochdeutschen, Fs. für Gerhard Kettmann. Hrsg. von Rudolf Bentzinger und Norbert Richard Wolf. Würzburg 1993, 31—43. (Würzburger Beiträge zur deutschen Philologie Bd. 11).
- Brandt, Wolfgang, Müssen Gesetze schwer verständlich sein? In: Sprache-Recht-Geschichte. (s. u.). Heidelberg 1991, 339—362.
- Bülow, Edeltraut und Rolf-H. Schneider, Materialien zu einer Bibliographie der Rechtslinguistik. Münster 1981. (Studium der Sprachwissenschaft. Hrsg. von Helmut Gipper und Peter Schmitter, Heft 5).
- Conrad, Hermann, Aus der Entstehungszeit der Historischen Rechtsschule. Friedrich Carl von Savigny und Jacob Grimm, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. (ZSRG), Germ. Abt. 65, 1947, 261—283.
- Daum, Ulrich, Rechtssprache — eine genormte Fachsprache? In: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung (s. u.). Stuttgart 1981, 83—89.
- Eggers, Hans, Deutsche Sprachgeschichte Bd. 2, Das Frühneuhochdeutsche und Neuhochdeutsche, Reinbek bei Hamburg 1992 (rde 426).
- Elsener, Ferdinand, Deutsche Rechtssprache und Rezeption. Nebenpfade der Rezeption des gelehrten römisch-kanonischen Rechts im Spätmittelalter. In: Tradition und Fortschritt im Recht. Fs. der Tübinger Juristenfakultät. Hrsg. von Joachim Gernhuber. Tübingen 1977, 47—72.
- Fachsprache der Justiz. Ein Arbeitsbuch für den Deutschunterricht und die Gemeinschaftskunde auf der Oberstufe. Hrsg. von Ulrike Ladnar und Cornelia Plottnitz. Frankfurt a. M./Berlin/München 1976. (Kommunikation/Sprache. Materialien für den Kurs- und Projektunterricht. Hrsg. von Hans Thiel).

- Foth, Albrecht, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchwörtern. Tübingen 1971. (Juristische Studien Bd. 24).
- Fotheringham, Heinz, Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit. In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Bearb. v. Imgulf Radtke. Stuttgart 1991, 100—118.
- Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495—1806. Hrsg. von Ingrid Scheurmann. Mainz 1994.
- Große, Rudolf, Die Sprache des Rechts in der Geschichte der deutschen Sprache. In: Humboldt-Grimm-Konferenz Berlin 22.—25. Oktober 1995. Hrsg. von Arwed Spreu. Teil I, Berlin 1986, 76—90.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammeler, ab Bd. 2 unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. Bd. 1—5 (39. Lieferung), Berlin 1971—1996 f., hier Bd. 1, 1971, Sp. 99—108 (Allgemeines Landrecht), 557—562 (Bürgerliches Gesetzbuch), 619—626 (Code Civil); Bd. 2, 1978, Sp. 484—488 (Juristenausbildung), 481—484 (Juristen, böse Christen), 907—922 (Kodifikation); Bd. 4, 1990, Sp. 970—984 (Rezeption), 1126—1132 (Römisches Recht in Deutschland), 1313—1323 (Savigny) u. a. m.
- Hattenhauer, Hans, Zum Übersetzungsproblem im hohen Mittelalter. ZSRG, Germ. Abt. 81, 1964, 341—358.
- Ders. (Hrsg.), Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften. Mit einer Einführung. München 1973.
- Ders., Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache. Hamburg 1987. (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V. Hamburg, Jg. 5, 1987, Heft 2).
- Huber, Wolfgang, Kulturpatriotismus und Sprachbewußtsein. Studien zur deutschen Philologie des 17. Jahrhunderts. Frankfurt a. M./Bern/New York/Nancy 1984. (GASK 5).
- Hundsnerscher, Franz, Das Problem der Bedeutung bei Justus Georg Schottelius. In: Sprache und Recht. Fs. für Ruth Schmidt-Wiegand. Hrsg. von Karl Hauck [u. a.]. Berlin/New York 1986, 305—320.
- Kiefner, Hans, Rezeption (privatrechtlich). In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 4. Berlin 1990, 970—984.
- Knape, Joachim, Dichtung, Recht und Freiheit. Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457—1521. Baden-Baden 1992. (Saecula Spiritalia Bd. 23).
- Köbler, Gerhard, Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 6. Aufl. München 1994.
- Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 3 (seit 1650) Opladen 2¹⁹⁹³. (WV Studium 139).
- Mihm, Margret (Hrsg.), Die Protokolle des Duisburger Notgerichts 1537—1545. Mit einer Einführung und einem Glossar. Duisburg 1994. (Duisburger Geschichtsquellen 10).
- Neuhaus, Gisela M., Justus Georg Schottelius: Die Stammwörter der Teutschen Sprache samt derselben Erklärung / und andere die Stammwörter betreffende Anmerkungen. Eine Untersuchung zur frühneuhochdeutschen Lexikologie. Göppingen 1991. (GAG 562).
- Ogris, Werner, Zur Geschichte und Bedeutung des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). In: Liber Memorialis François Laurent 1810—1887. Hrsg. Johan Erauw u. a. Brüssel 1989, 373—393.
- Oksaar, Els, Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Vol. 1967, 91—132.
- Dies., Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. Hrsg. von Wolfgang Mentrup, Düsseldorf 1978. (Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache, Sprache der Gegenwart, Bd. XLVI).
- Oplatka-Steinlin, Helen, Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache. Befehlsintensität und Satzstruktur im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Zürich 1971. (Rechtshistorische Arbeiten Bd. 7).
- Podlech, Adalbert, Rechtslinguistik. In: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften. Hrsg. v. Dieter Grimm. Bd. 2. München 1976, 105—115.
- Raible, Wolfgang, Rechtssprache. Von den Tugenden und den Untugenden einer Fachsprache. In: Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. 2, Stuttgart 1981, 20—43.
- Rechtswörterbuch, begründet von Carl Creifels. Hrsg. von Hans Kauffmann. 12. neubearb. Aufl., München 1994.
- Schild, Wolfgang, Verwissenschaftlichung als Entleerung des Rechtsverständnisses. In: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte. Hrsg. von Norbert Brieskorn u. a. Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 247—260.
- Schmidt-Wiegand, Ruth, Jacob Grimm und das genetische Prinzip in Rechtswissenschaft und Philologie. Marburg 1987. (Marburger Universitätsreden Heft 12).
- Dies., Das 'Deutsche Rechtswörterbuch'. Geschichte und Struktur. In: Wörter und Namen. Aktuelle Lexikographie 25. Aug.—2. Sept. 1987. Hrsg. von Rudolf Schützeichel und Peter Seidensticker. Marburg 1990, 155—168. (Marburger Studien zur Germanistik Bd. 13).
- Schubert, Werner, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code Civil/Code Napoléon (1804—1814). In: Sprache — Recht — Geschichte (s. u.). Heidelberg 1991, 133—161.
- Schulze, Ursula, Das des Jüngsten Gerichts Einbildungen nützlich sein. Zur Adaption eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel. In: Daphnis 23, Heft 2—3, 1994, 237—286.
- Schwab, Dieter, Verstehen Sie Recht? Zur Sprache der Juristen. In: Blick in die Wissenschaft. Forschungsmagazin der Universität Regensburg, 4. Jg., Heft 6, 1995, 4—17.
- Sprache — Recht — Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.—9. Juni 1990, Christian-Albrechts-Universität

sität Kiel. Hrsg. von Jörn Eckert und Hans Hattenhauer. Heidelberg 1991.

Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Bearb. von Ingulf Radtke. Stuttgart 1981. (Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. II).

Stammler, Wolfgang, Popularjurisprudenz und Sprachgeschichte im 15. Jahrhundert. In: Ders., Kleine Schriften zur Sprachgeschichte. Berlin 1954, 13—18.

Ruth Schmidt-Wiegand, Münster

7. Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte

1. Politische Kommunikation
2. Politische Sprache
3. Politische Lexik
4. Politische Rhetorik
5. Politische Pragmatik
6. Fazit: Forschungsstand und -desiderate
7. Literatur (in Auswahl)

1. Politische Kommunikation

Politik ist gesellschaftsrelevantes Handeln von Gruppen- bzw. Institutionsrepräsentanten zur Mehrung und Erhaltung des Gemeinwohls und/oder zur Durchsetzung bzw. zum Abgleich materieller oder ideeller Gesamt- oder Partikularinteressen und besteht zum Großteil in der Diskussion und Bestimmung gesellschaftsintern wie -extern verbindlicher Verfahrensregelungen sowie entsprechender Handlungsentscheidungen. „Politisches Handeln wird durch (mit) Sprache entworfen, vorbereitet, ausgelöst, von Sprache begleitet, beeinflusst, gesteuert, geregelt, durch Sprache beschrieben, erläutert, motiviert, gerechtfertigt, verantwortet, kontrolliert, kritisiert, be- und verurteilt.“ (Grünert 1983, 43) Unabhängig von der jeweiligen Herrschaftsform ist Politik daher zum weitaus überwiegenden Teil politische Kommunikation; in der modernen Medienwelt ist sie sogar so sehr, daß die These vertreten worden ist, politische Kommunikation habe politisches Handeln weitgehend ersetzt, Politik sei „symbolisch“ geworden (Sarcinelli 1987; Meyer 1992).

Unter politischer Kommunikation sind, mit Erfurt (1988, 107), alle zeichenhaften Handlungen zu verstehen, „die die politischen Beziehungen zwischen wie auch innerhalb von politischen Subjekten ausdrücken“. „Politische Kommunikation [...],

- impliziert das Zusammenwirken von sprachlichen und nicht-sprachlichen Handlungen;
- ist intentional und überwiegend auf die Organisation politischer Bewußtseinsinhalte und gesellschaftlicher Praxis gerichtet;

- hat meist einen kollektiven Empfänger und einen individuellen Autor und ist letzten Endes immer für ein Kollektivum bestimmt;
- ist in ihrer thematischen und interaktionalen Gebundenheit historischen Veränderungen unterworfen;
- verändert sich in ihren Formen sowohl mit der technischen Entwicklung wie auch im Prozeß der Veränderung der Subjekte selbst.“ (Ebd., 107).

Danach ist politische Kommunikation durch das Nebeneinander von verbalen und nonverbalen Zeichenhandlungen, durch Intentionalität sowie durch die Ausrichtung auf einen kollektiven Rezipienten gekennzeichnet. Die eigentliche Existenzweise der politischen Kommunikation, fügt Erfurt hinzu, bestehe in den Diskursen der politischen Subjekte. Und die Diskurse sind ebenso dem historischen Wandel unterworfen wie die verbalen Mittel, derer sie sich in je spezifischer Weise bedienen: Wortschatz, rhetorische Formen, Sprechakttypen sowie Textmuster und -stile. Ausprägung und Struktur solcher Diskurse wiederum sind Ausdruck der jeweiligen Herrschaftsform und Spiegel politischer Denkweisen und Problemstellungen sowie des zeit- bzw. gesellschaftstypischen Zustandes politischer Kultur.

Politische Kommunikation macht zwar auch von nonverbalen Zeichen wie etwa Gesten, Ikonen (Abbildungen) und Symbolen (Fahnen, Wappen, Gebäuden usw.) Gebrauch, vor allem aber bedient sie sich der Sprache: „[...] das Wort ist ein mächtiges Instrument der Politik.“ (Klaus 1971, 9)

2. Politische Sprache

Politische Sprache ist entweder das politikbezogene Sprechen der Bürger bzw. die politische Mediensprache der Journalisten, oder sie ist Politiksprache, die — je nach Adressatenbezug — in die politikinterne Sprache in der Politik und die nach außen ans Staatsvolk gerichtete Politiker-

sität Kiel. Hrsg. von Jörn Eckert und Hans Hattenhauer. Heidelberg 1991.

Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Bearb. von Ingulf Radtke. Stuttgart 1981. (Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. II).

Stammler, Wolfgang, Popularjurisprudenz und Sprachgeschichte im 15. Jahrhundert. In: Ders., Kleine Schriften zur Sprachgeschichte. Berlin 1954, 13—18.

Ruth Schmidt-Wiegand, Münster

7. Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte

1. Politische Kommunikation
2. Politische Sprache
3. Politische Lexik
4. Politische Rhetorik
5. Politische Pragmatik
6. Fazit: Forschungsstand und -desiderate
7. Literatur (in Auswahl)

1. Politische Kommunikation

Politik ist gesellschaftsrelevantes Handeln von Gruppen- bzw. Institutionsrepräsentanten zur Mehrung und Erhaltung des Gemeinwohls und/oder zur Durchsetzung bzw. zum Abgleich materieller oder ideeller Gesamt- oder Partikularinteressen und besteht zum Großteil in der Diskussion und Bestimmung gesellschaftsintern wie -extern verbindlicher Verfahrensregelungen sowie entsprechender Handlungsentscheidungen. „Politisches Handeln wird durch (mit) Sprache entworfen, vorbereitet, ausgelöst, von Sprache begleitet, beeinflusst, gesteuert, geregelt, durch Sprache beschrieben, erläutert, motiviert, gerechtfertigt, verantwortet, kontrolliert, kritisiert, be- und verurteilt.“ (Grünert 1983, 43) Unabhängig von der jeweiligen Herrschaftsform ist Politik daher zum weitaus überwiegenden Teil politische Kommunikation; in der modernen Medienwelt ist sie sogar so sehr, daß die These vertreten worden ist, politische Kommunikation habe politisches Handeln weitgehend ersetzt, Politik sei „symbolisch“ geworden (Sarcinelli 1987; Meyer 1992).

Unter politischer Kommunikation sind, mit Erfurt (1988, 107), alle zeichenhaften Handlungen zu verstehen, „die die politischen Beziehungen zwischen wie auch innerhalb von politischen Subjekten ausdrücken“. „Politische Kommunikation [...],

- impliziert das Zusammenwirken von sprachlichen und nicht-sprachlichen Handlungen;
- ist intentional und überwiegend auf die Organisation politischer Bewußtseinsinhalte und gesellschaftlicher Praxis gerichtet;

- hat meist einen kollektiven Empfänger und einen individuellen Autor und ist letzten Endes immer für ein Kollektivum bestimmt;
- ist in ihrer thematischen und interaktionalen Gebundenheit historischen Veränderungen unterworfen;
- verändert sich in ihren Formen sowohl mit der technischen Entwicklung wie auch im Prozeß der Veränderung der Subjekte selbst.“ (Ebd., 107).

Danach ist politische Kommunikation durch das Nebeneinander von verbalen und nonverbalen Zeichenhandlungen, durch Intentionalität sowie durch die Ausrichtung auf einen kollektiven Rezipienten gekennzeichnet. Die eigentliche Existenzweise der politischen Kommunikation, fügt Erfurt hinzu, bestehe in den Diskursen der politischen Subjekte. Und die Diskurse sind ebenso dem historischen Wandel unterworfen wie die verbalen Mittel, derer sie sich in je spezifischer Weise bedienen: Wortschatz, rhetorische Formen, Sprechakttypen sowie Textmuster und -stile. Ausprägung und Struktur solcher Diskurse wiederum sind Ausdruck der jeweiligen Herrschaftsform und Spiegel politischer Denkweisen und Problemstellungen sowie des zeit- bzw. gesellschaftstypischen Zustandes politischer Kultur.

Politische Kommunikation macht zwar auch von nonverbalen Zeichen wie etwa Gesten, Ikonen (Abbildungen) und Symbolen (Fahnen, Wappen, Gebäuden usw.) Gebrauch, vor allem aber bedient sie sich der Sprache: „[...] das Wort ist ein mächtiges Instrument der Politik.“ (Klaus 1971, 9)

2. Politische Sprache

Politische Sprache ist entweder das politikbezogene Sprechen der Bürger bzw. die politische Mediensprache der Journalisten, oder sie ist Politiksprache, die — je nach Adressatenbezug — in die politikinterne Sprache in der Politik und die nach außen ans Staatsvolk gerichtete Politiker-